

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11 **München, den 30. Mai** **2008**

Datum	I n h a l t	Seite
5.5.2008	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung 2235-1-1-1-UK	262
6.5.2008	Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen an Professoren und Professorinnen bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung (PrVProfV) 2032-2-42-J	293
8.5.2008	Dritte Verordnung zur Änderung der Eigenüberwachungsverordnung 753-1-12-UG	294
9.5.2008	Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung 2230-5-1-1-UK	295
10.5.2008	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften 7821-6-L , 2125-2-2-UG/L	296
14.5.2008	Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung 2210-8-2-1-1-WFK	299
15.5.2008	Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen 2030-2-13-F , 2038-3-5-6-F	302
16.5.2008	Verordnung zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Hochschule für Musik Nürnberg ... 2210-3-4-WFK	307

2235-1-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 5. Mai 2008

Auf Grund von Art. 9 Abs. 4, Art. 25 Abs. 2 und 3, Art. 44 Abs. 2, Art. 45 Abs. 2, Art. 46 Abs. 4 Satz 3, Art. 49 Abs. 1, Art. 50, 52, 53 Abs. 6 Satz 1, Art. 54, 55, 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, BayRS 2235-1-1-1-UK), geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2007 (GVBl S. 454), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In § 14 wird das Wort „Landesarbeitsgemeinschaft“ durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.

b) Der Überschrift des § 31 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ angefügt.

c) Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit dem Abschluss der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule (neunjähriges Gymnasium)“.

d) Es wird folgender § 34 eingefügt:

„§ 34 Übertritt in der Qualifikationsphase des achtjährigen Gymnasiums“.

e) Der bisherige § 34 wird § 34a.

f) Die §§ 47 bis 51 werden durch folgende §§ 47 bis 51a ersetzt:

„§ 47 Wahl des Kursprogramms in den Jahrgangsstufen 11 und 12 und der Abiturprüfungsfächer (achtjähriges Gymnasium)

§ 47a Fächerwahl in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium)

§ 48 Wahl der Leistungskursfächer (neunjähriges Gymnasium)

§ 49 Wahl der Fächer und Seminare (achtjähriges Gymnasium)

§ 49a Wahl der Grundkursfächer (neunjähriges Gymnasium)

§ 50 Gestaltung des Pflichtprogramms in der Qualifikationsphase (achtjähriges Gymnasium)

§ 50a Gestaltung des Pflichtprogramms in der Kursphase (neunjähriges Gymnasium)

§ 51 Seminare (achtjähriges Gymnasium)

§ 51a Beschränkung des Kursangebots (neunjähriges Gymnasium)“.

g) Es wird folgender neuer § 56 eingefügt:

„§ 56 Seminararbeit (achtjähriges Gymnasium)“.

h) Der bisherige § 56 wird § 56a.

i) Es wird folgender neuer § 61 eingefügt:

„§ 61 Bewertung der Leistungen in den Jahrgangsstufen 11 und 12 (achtjähriges Gymnasium)“.

k) Der bisherige § 61 wird § 61a.

l) Es wird folgender neuer § 72 eingefügt:

„§ 72 Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt (achtjähriges Gymnasium)“.

m) Der bisherige § 72 wird § 72a.

n) In der Überschrift des Teils 6 Abschnitt 1 wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

o) Die §§ 74 bis 89 werden durch folgende §§ 74 bis 89a ersetzt:

„§ 74 Zeitpunkt (achtjähriges Gymnasium)

§ 74a Zeitpunkt (neunjähriges Gymnasium)

§ 75 Zulassung (achtjähriges Gymnasium)

§ 75a Zulassung (neunjähriges Gymnasium)

§ 76 Prüfungsausschuss (achtjähriges Gymnasium)

§ 76a Prüfungsausschuss (neunjähriges Gymnasium)

- § 77 Fachausschüsse, Unterausschüsse (achtjähriges Gymnasium)
- § 77a Fachausschüsse, Unterausschüsse (neunjähriges Gymnasium)
- § 78 Verfahren (achtjähriges Gymnasium)
- § 78a Verfahren (neunjähriges Gymnasium)
- § 79 Prüfungsgegenstände (achtjähriges Gymnasium)
- § 79a Prüfungsgegenstände (neunjähriges Gymnasium)
- § 80 Schriftliche Prüfung (achtjähriges Gymnasium)
- § 80a Schriftliche Prüfung (neunjähriges Gymnasium)
- § 81 Mündliche Prüfung (achtjähriges Gymnasium)
- § 81a Mündliche Prüfung, Colloquiumsprüfung (neunjähriges Gymnasium)
- § 82 Bewertung der Prüfungsleistungen (achtjähriges Gymnasium)
- § 82a Bewertung der Prüfungsleistungen (neunjähriges Gymnasium)
- § 83 Festsetzung des Prüfungsergebnisses (achtjähriges Gymnasium)
- § 83a Festsetzung des Prüfungsergebnisses (neunjähriges Gymnasium)
- § 84 Festsetzung der Gesamtqualifikation (achtjähriges Gymnasium)
- § 84a Festsetzung der Gesamtqualifikation (neunjähriges Gymnasium)
- § 85 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife (achtjähriges Gymnasium)
- § 85a Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife (neunjähriges Gymnasium)
- § 86 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (achtjähriges Gymnasium)
- § 86a Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (neunjähriges Gymnasium)
- § 87 Verhinderung der Teilnahme (achtjähriges Gymnasium)
- § 87a Verhinderung der Teilnahme (neunjähriges Gymnasium)
- § 88 Unterschleif
- § 89 Prüfungswiederholung (achtjähriges Gymnasium)
- § 89a Prüfungswiederholung (neunjähriges Gymnasium)“.
- p) In der Überschrift des Teils 6 Abschnitt 2 wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- q) Die §§ 90 bis 95 werden durch folgende §§ 90 bis 95a ersetzt:
- „§ 90 Allgemeines (achtjähriges Gymnasium)
- § 90a Allgemeines (neunjähriges Gymnasium)
- § 91 Zulassung (achtjähriges Gymnasium)
- § 91a Zulassung (neunjähriges Gymnasium)
- § 92 Prüfungsgegenstände und -verfahren (achtjähriges Gymnasium)
- § 92a Prüfungsgegenstände und -verfahren (neunjähriges Gymnasium)
- § 93 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Gesamtqualifikation (achtjähriges Gymnasium)
- § 93a Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Gesamtqualifikation (neunjähriges Gymnasium)
- § 94 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife, Wiederholung und Rücktritt (achtjähriges Gymnasium)
- § 94a Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife; Wiederholung und Rücktritt (neunjähriges Gymnasium)
- § 95 Zusätzliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen (achtjähriges Gymnasium)
- § 95a Zusätzliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen (neunjähriges Gymnasium)“.
- r) In der Übersicht „Anlagen zur GSO“ werden die Anlagen 4 bis 12 durch folgende Anlagen 4 bis 13b ersetzt:
- Anlage 4 Stundentafel für die Jahrgangsstufen 11 und 12 (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) (achtjähriges Gymnasium)
- Anlage 4a Stundentafeln für die Jahrgangsstufen 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 5 Zusatzangebot für die individuelle Profilbelegung in der Qualifikationsphase (achtjähriges Gymnasium)
- Anlage 5a Wahlpflichtangebot für die Jahrgangsstufen 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 6 Belegungsverpflichtung (achtjähriges Gymnasium)

- Anlage 6a Zusatzangebot für die Jahrgangsstufen 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 7 Stundentafel für Einführungsklassen (achtjähriges Gymnasium)
- Anlage 7a Stundentafeln für Übergangs- und Anschlussklassen (neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 8 Aufgabenstellung für die schriftliche Abiturprüfung (achtjähriges Gymnasium)
- Anlage 8a Aufgabenstellung für die schriftliche Abiturprüfung (neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 9 Schwerpunktbildung in der mündlichen Abiturprüfung (achtjähriges Gymnasium)
- Anlage 9a Schwerpunktbildung in der mündlichen Abiturprüfung und Colloquiumsprüfung (neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 10 Verpflichtende Einbringung von Leistungen in die Gesamtqualifikation (achtjähriges Gymnasium)
- Anlage 10a Einbringung von Halbjahresleistungen (Endpunktzahlen) aus dem Bereich der Grundkurse in die Gesamtqualifikation (neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 11 Berechnung des Prüfungsergebnisses aus schriftlicher und mündlicher Prüfung (vierfache Wertung)
- Anlage 12 Umrechnungstabelle (Punkte in Noten) (achtjähriges Gymnasium)
- Anlage 12a Umrechnungstabelle (Punkte in Noten) (neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 13a Übersicht über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten für andere Bewerberinnen und Bewerber (achtjähriges Gymnasium)
- Anlage 13b Übersicht über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen (achtjähriges Gymnasium)⁴.
2. § 12 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird das Komma durch den Schlusspunkt ersetzt.
- b) Nr. 3 wird aufgehoben.
4. § 14 wird aufgehoben.

5. § 29 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Aufnahme in einen höheren Ausbildungsabschnitt als 11/1 des achtjährigen Gymnasiums bzw. 12/1 des neunjährigen Gymnasiums ist, abgesehen vom Fall des § 30 Abs. 7, nur zulässig, wenn Zeugnisse über die niedrigeren Ausbildungsabschnitte vorliegen.“

6. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Die in den Ausbildungsabschnitt 11/1 des achtjährigen Gymnasiums fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der verpflichtend vierstündig zu belegenden Fremdsprache höchstens einmal weniger als 5 Punkte und in den nach **Anlage 6** belegungspflichtigen Kursen höchstens zweimal weniger als 5 Punkte – in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt – als Halbjahresleistung erzielt hat. ²Die Leistung im Fach Sport bleibt dabei unberücksichtigt. ³Eine Verlängerung ist in diesem Fall nicht zulässig; die Schülerin oder der Schüler wird in die Jahrgangsstufe 10 zurückverwiesen.“

- b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 5a.

- c) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für Schülerinnen und Schüler, die nach dem Besuch einer ausländischen Schule in die Jahrgangsstufe 11 oder 12 des achtjährigen Gymnasiums bzw. in die Jahrgangsstufe 12 oder 13 des neunjährigen Gymnasiums aufgenommen werden wollen, kann die oder der Ministerialbeauftragte Einzelregelungen treffen.“

7. Es wird folgender neuer § 31 eingefügt:

„§ 31

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit dem Abschluss der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule (achtjähriges Gymnasium)

„(1) ¹Schülerinnen und Schüler mit dem Abschlusszeugnis der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule können in die Einführungsphase der Oberstufe (vgl. § 35 Satz 2) eintreten. ²Hierzu haben sie sich grundsätzlich einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit nach § 30 zu unterziehen.“

(2) ¹Das Staatsministerium kann für geeignete Absolventinnen und Absolventen der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule Einführungsstellen einrichten. ²Der erfolgreiche Besuch einer Einführungsstelle berechtigt zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums. ³Die Stundentafel ergibt sich aus **Anlage 7**. ⁴Voraussetzung für die Aufnahme in eine Einführungsstelle ist ein pädagogisches Gutachten der in der

Jahrgangsstufe 10 besuchten Schule, in dem die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums uneingeschränkt bestätigt wird, sowie das Bestehen der Probezeit; eine Aufnahmeprüfung nach Abs. 1 Satz 2 entfällt. ⁵Die Bestimmungen über die Altersgrenze und die Probezeit sind entsprechend anzuwenden. ⁶Eine Wiederholung von Einführungsklassen ist nicht zulässig.

(3) ¹Treten Schülerinnen und Schüler direkt in die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums ein, so entfallen bei einem Notendurchschnitt im Abschlusszeugnis in den Vorrückungsfächern von 3,0 oder besser die Aufnahmeprüfung und die Probezeit. ²Die Nachholfrist für die zweite Fremdsprache beträgt in der Regel nicht mehr als ein Jahr.

(4) ¹Besonders begabte Schülerinnen und Schüler können direkt in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums eintreten, wenn sie im Abschlusszeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der fortzuführenden Fremdsprache einen Notendurchschnitt von 1,5 oder besser haben und ein pädagogisches Gutachten der abgebenden Schule vorgelegt wird, in dem ein über den Mittleren Schulabschluss hinausgehender Leistungsstand bescheinigt wird, der für einen direkten Einstieg in die Qualifikationsphase (vgl. § 35 Satz 3) notwendig ist und einen erfolgreichen Durchgang erwarten lässt. ²In diesem Fall entfallen die Aufnahmeprüfung und die Probezeit. ³Der Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 setzt den Besuch des Unterrichts in einer zweiten fortgeführten Fremdsprache als Wahlpflichtfach in vier aufeinander folgenden Jahrgangsstufen voraus.“

8. Der bisherige § 31 wird § 31a und wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.

b) In Abs. 1 Satz 3 werden der Strichpunkt und der folgende Halbsatz gestrichen.

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Staatsministerium kann für geeignete Absolventinnen und Absolventen öffentlicher oder staatlich anerkannter Realschulen und Wirtschaftsschulen sowie der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 öffentlicher oder staatlich anerkannter Hauptschulen Anschlussklassen einrichten. ²Der erfolgreiche Besuch einer Anschlussklasse berechtigt zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 des neunjährigen Gymnasiums. ³Die Studententafel ergibt sich aus **Anlage 7a**. ⁴Voraussetzung für die Aufnahme in eine Anschlussklasse ist ein pädagogisches Gutachten der in der Jahrgangsstufe 10 besuchten Schule, in dem die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums uneingeschränkt bestätigt wird, sowie das Bestehen der Probezeit; eine Aufnahmeprüfung nach Abs. 1 entfällt. ⁵Die Bestimmungen über Altersgrenze und Probezeit sind entsprechend anzuwenden. ⁶Für die Aufnahme in eine Anschlussklasse muss die Schülerin oder der Schüler darüber hinaus durch den Besuch von mindestens sechs Jahreswochenstunden Französisch als Wahlpflicht- oder Wahlunterricht in der bisherigen

Schullaufbahn einen entsprechenden Kenntnisstand in diesem Fach nachweisen. ⁷Eine Wiederholung von Anschlussklassen ist nicht zulässig.“

9. § 33a wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Für diese Schülerinnen und Schüler werden in den Fächern Wirtschaftsinformatik am Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasium mit wirtschaftswissenschaftlichem Profil in den Jahrgangsstufen 9 und 10, Informatik am Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasium in der Jahrgangsstufe 10 und Chemie am Sprachlichen Gymnasium in der Jahrgangsstufe 10 keine Jahresfortgangsnoten gebildet.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

10. Es wird folgender neuer § 34 eingefügt:

„§ 34

Übertritt in der Qualifikationsphase
des achtjährigen Gymnasiums

(1) ¹Während der Qualifikationsphase ist der Übertritt an ein anderes Gymnasium nur aus wichtigem Grund zulässig. ²Übertretende Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch darauf, dass Kurse eingerichtet werden, die ihnen die Beibehaltung des an der früheren Schule gewählten Kursprogramms ermöglichen.

(2) ¹Können bei einem Übertritt während der Qualifikationsphase die bis zum Übertritt besuchten Kurse mangels Angebots nicht fortgeführt werden, so wählt die Schülerin oder der Schüler im Rahmen der Bestimmungen insoweit neu. ²Fehlende Leistungen aus vorhergegangenen Ausbildungsabschnitten werden durch Feststellungsprüfungen innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach dem Übertritt erbracht.

(3) Schülerinnen und Schüler, die aus einem nichtbayerischen Gymnasium zu Beginn der Qualifikationsphase übertreten, werden aufgenommen, wenn sie die Vorrückungserlaubnis in die Qualifikationsphase des Gymnasiums besitzen oder nach den bayerischen Bestimmungen hätten vorrücken dürfen.

(4) Bei Übertritt während der Qualifikationsphase und in Sonderfällen beim Eintritt zu Beginn der Qualifikationsphase ist eine Entscheidung der oder des Ministerialbeauftragten herbeizuführen.“

11. Der bisherige § 34 wird § 34a.

12. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Gliederung

¹Das Gymnasium gliedert sich in die Unterstufe mit den Jahrgangsstufen 5 bis 7, die Mittelstufe mit

- den Jahrgangsstufen 8 bis 10 und die Oberstufe.
²Die Einführungsphase der Oberstufe ist am neun-jährigen Gymnasium die Jahrgangsstufe 11, am achtjährigen Gymnasium die Jahrgangsstufe 10 oder die Einführungsphase nach § 31 Abs. 2. ³Die Qualifikationsphase der Oberstufe umfasst am neunjährigen Gymnasium die Jahrgangsstufen 12 und 13, am achtjährigen Gymnasium die Jahrgangsstufen 11 und 12.“
13. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
- „(2) ¹Der Unterricht wird in den Jahrgangsstufen 11 und 12 des achtjährigen Gymnasiums in Kursen (Fächer und Seminare) durchgeführt. ²Jahrgangsstufenübergreifende Kurse können im Einvernehmen mit dem Schulforum eingerichtet werden, wenn dies zur Sicherung des Unterrichtsangebots in einem Fach geboten ist.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
14. In § 38 Satz 1 werden nach dem Wort „aufhalten“ die Worte „oder die an Schulveranstaltungen außerhalb der Schulanlage teilnehmen“ eingefügt.
15. § 41 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Höchstausbildungsdauer für die Oberstufe (Jahrgangsstufen 10 bis 12 im achtjährigen Gymnasium bzw. Jahrgangsstufen 11 bis 13 im neun-jährigen Gymnasium) beträgt vier Jahre; sie kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderlichen Mindestzeitraum von bis zu einem Jahr überschritten werden.“
16. § 42 Abs. 3 wird aufgehoben.
17. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
- „(2) Für die Jahrgangsstufen 11 und 12 des achtjährigen Gymnasiums gilt das in den **Anlagen 4 und 5** festgelegte Unterrichtsangebot.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 2a.
18. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:
- „(5) ¹In den Jahrgangsstufen 11 und 12 des achtjährigen Gymnasiums gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Schuljahres der Ausbildungsabschnitt tritt. ²Die Prüfung ist innerhalb von sechs Wochen abzulegen; bei Austritt während der letzten vier Wochen des Ausbildungsabschnitts 11/2 ist die Prüfung spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Ausbildungsabschnitts abzulegen.“
- b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
19. In § 46 werden nach den Worten „und 5“ die Worte „bzw. 6“ eingefügt.
20. Es wird folgender neuer § 47 eingefügt:
- „§ 47
- Wahl des Kursprogramms
in den Jahrgangsstufen 11 und 12
und der Abiturprüfungsfächer
(achtjähriges Gymnasium)
- (1) ¹Für die Jahrgangsstufen 11 und 12 wird das Kursprogramm aus den Anlagen 4 und 5 unter Berücksichtigung der Belegverpflichtung (Anlage 6) sowie unter Berücksichtigung der §§ 49, 50 und 51 in der Jahrgangsstufe 10 spätestens bis zum 15. April gewählt. ²Können aus schulischen Gründen bestimmte Kurskombinationen nicht ermöglicht werden, teilen dies die Oberstufenkoordinatorinnen bzw. Oberstufenkoordinatoren den Betroffenen unverzüglich mit und fordern sie zu einer neuen Festlegung innerhalb angemessener Frist auf.
- (2) ¹Die getroffenen Wahlentscheidungen sind für die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Qualifikationsphase verbindlich. ²In Ausnahmefällen kann die Kurswahl mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters in den ersten vier Wochen des Ausbildungsabschnitts 11/1 geändert werden.
- (3) ¹Das dritte schriftliche Abiturprüfungsfach wird in der Jahrgangsstufe 12 spätestens bis zum 15. Dezember gewählt. ²Bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung werden die mündlichen Abiturprüfungsfächer gewählt. ³Hiervon abweichend gilt für die Wahl der besonderen Fachprüfung in den Fächern Kunst, Musik und Sport, welche jeweils die Belegung eines Additums voraussetzt (vgl. Anlagen 4 und 6), der in Abs. 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt.
- (4) Die Wahl der Abiturprüfungsfächer ist so zu treffen, dass die Zahl der nach **Anlage 10** (bzw. § 84) verpflichtend einzubringenden Halbjahresleistungen die Zahl 40 nicht übersteigt.
- (5) Wird zu den Fächern Kunst, Musik oder Sport ein Additum gewählt und wird eine Schülerin oder ein Schüler durch einen Unfall oder eine Krankheit auf Dauer daran gehindert, die geforderten praktischen Leistungen der besonderen Fachprüfung in einem dieser Fächer zu erbringen, ist erforderlichenfalls ein neues Abiturprüfungsfach zu wählen.“
21. Der bisherige § 47 wird § 47a; in Abs. 2 wird die Zahl „79“ durch die Zahl „79a“ ersetzt.
22. Es wird folgender neuer § 49 eingefügt:
- „§ 49
- Wahl der Fächer und Seminare
(achtjähriges Gymnasium)
- (1) ¹Die Fächer werden aus den drei Aufgabenfeldern (sprachlich-literarisch-künstlerisch, gesellschaftswissenschaftlich und mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch) gewählt; ferner sind die beiden Seminare zu wählen; Sport ist zu belegen (Anlagen 4, 5 und 6).

(2) Für Belegung und Wahl der Fächer Kunst, Musik und Sport als Abiturprüfungsfächer mit besonderer Fachprüfung gelten folgende Voraussetzungen:

1. Im Fach Kunst, Musik bzw. Sport wurden der Schülerin oder dem Schüler im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 10 mindestens befriedigende Leistungen bescheinigt.
 2. Im Fach Musik hat die Schülerin oder der Schüler darüber hinaus angemessene Fertigkeiten im Spiel eines anerkannten Musikinstruments (ggf. Gesang) nachgewiesen.“
23. Der bisherige § 49 wird § 49a; in Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „50a“ ersetzt.
24. Es wird folgender neuer § 50 eingefügt:

„§ 50

Gestaltung des Pflichtprogramms
in der Qualifikationsphase
(achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹Pflichtfächer in allen vier Ausbildungsabschnitten sind die Fächer Deutsch, Mathematik, Geschichte + Sozialkunde, Religionslehre (ggf. Ethik) und Sport. ²In allen vier Ausbildungsabschnitten sind ferner eine fortgeführte Fremdsprache, eines der Fächer Physik oder Chemie oder Biologie, eines der Fächer Geographie oder Wirtschaft und Recht sowie eines der Fächer Kunst oder Musik zu belegen. ³Ferner ist mindestens in Jahrgangsstufe 11 eine weitere Naturwissenschaft oder fortgeführte Informatik oder eine weitere fortgeführte bzw. spät beginnende Fremdsprache zu belegen (vgl. Anlage 4). ⁴Für die Belegungsverpflichtung gilt im Übrigen Anlage 6.

(2) Die Abiturprüfungsfächer sind in allen vier Ausbildungsabschnitten zu belegen.

(3) ¹Falls in der Jahrgangsstufe 10 nach Anlage 2 eine neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache gewählt wurde, ist diese in allen vier Ausbildungsabschnitten zu belegen. ²Sonstige spät beginnende Fremdsprachen sind nur wählbar, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. in der betreffenden Sprache Wahlunterricht in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im Umfang von zusammen mindestens fünf Wochenstunden besucht oder die erforderlichen Kenntnisse des Wahlunterrichts der Jahrgangsstufe 10 nachgewiesen hat,
2. in der betreffenden Sprache nicht bereits Unterricht als Pflicht- oder Wahlpflichtfach in den Jahrgangsstufen 9 und/oder 10 besucht hat.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die aus der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule oder über eine Aufnahmeprüfung an das Gymnasium übertreten sind, ist die Belegung der zweiten Fremdsprache in der Qualifikationsphase verpflichtend, soweit sie nicht den Unterricht in einer zweiten fortgeführten Fremdsprache

als Wahlpflichtfach in vier aufeinander folgenden Jahrgangsstufen besucht haben.

(5) Kann für Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht nicht besuchen, in der Qualifikationsphase Ethikunterricht nicht eingerichtet werden, so haben die Schülerinnen und Schüler die anfallenden Stunden aus dem Wahlpflichtangebot des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabensfelds zu belegen.

(6) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der für die Dauer eines Ausbildungsabschnitts vom Unterricht im Fach Sport befreit ist, hat ein anderes Fach aus dem Wahlpflichtangebot zu belegen. ²Ist eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer körperlichen Behinderung vom Sportunterricht auf Dauer befreit, ist sie oder er nicht verpflichtet, anstelle des Fachs Sport ein anderes Fach zu belegen; sie oder er soll sich jedoch ohne Bewertung am Kurs Sport in dem Umfang beteiligen, in dem dies durch ärztliches Zeugnis für unbedenklich erklärt wurde.

(7) Bei einer Halbjahresleistung von 0 Punkten gilt ein Fach für das betreffende Schuljahr als nicht belegt.

(8) ¹Hat eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer Halbjahresleistung von 0 Punkten die Bedingung des § 50 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt, kann die Belegungsverpflichtung ggf. auch durch Besuch eines Kurses in der Jahrgangsstufe 12 erfüllt werden. ²Wird ein entsprechender Kurs nicht eingerichtet, so kann auf Antrag gestattet werden, die ersten beiden Ausbildungsabschnitte des betreffenden Fachs mit dem nachfolgenden Jahrgang zu wiederholen. ³Die ursprünglich in diesem Fach erbrachten Leistungen verfallen. ⁴In den übrigen Fällen ist die Jahrgangsstufe zu wiederholen.“

25. Der bisherige § 50 wird § 50a; in Abs. 9 Satz 1 wird die Zahl „49“ durch die Zahl „49a“ ersetzt.

26. Es wird folgender neuer § 51 eingefügt:

„§ 51

Seminare
(achtjähriges Gymnasium)

¹In den Ausbildungsabschnitten 11/1 bis 12/1 sind ein Wissenschaftspropädeutisches Seminar und ein Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung zu belegen. ²Im Wissenschaftspropädeutischen Seminar ist eine Seminararbeit zu erstellen. ³Seminare können in allen Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtangebots und ggf. auch fächerübergreifend angeboten werden. ⁴Das Nähere legt das Staatsministerium gesondert fest.“

27. Der bisherige § 51 wird § 51a.

28. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Schriftliche Hausaufgaben werden nicht bewertet; hiervon kann in den Seminaren abgewichen werden.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
29. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Kleine Leistungsnachweise sind schriftliche, mündliche und praktische Leistungen nach Maßgabe des § 55.“
- bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „³In der Qualifikationsphase des achtjährigen Gymnasiums ist die Seminararbeit ein zusätzlicher Leistungsnachweis.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) ¹In den Jahrgangsstufen 11 und 12 des achtjährigen Gymnasiums werden in jedem Ausbildungsabschnitt in allen Fächern mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, darunter wenigstens ein mündlicher, gefordert. ²Im Wissenschaftspropädeutischen Seminar werden in den Ausbildungsabschnitten 11/1 und 11/2 jeweils mindestens zwei kleine Leistungsnachweise gefordert. ³Im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung werden mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, insbesondere individuelle Projektbeiträge der Schülerinnen und Schüler, gefordert.“
30. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
- „(3) Für Schulaufgaben in den Jahrgangsstufen 11 und 12 des achtjährigen Gymnasiums gilt:
1. Für jedes Fach wird in allen Ausbildungsabschnitten je eine Schulaufgabe gefordert.
 2. In den modernen Fremdsprachen wird eine Schulaufgabe in der Jahrgangsstufe 11 oder 12 in mündlicher Form, möglichst als Partner- oder Gruppenprüfung, abgehalten.
 3. Für die Fächer Geschichte + Sozialkunde, Kunst, Musik, Sport, Vokalensemble, Instrumentalensemble und Darstellendes Spiel gelten folgende Ausnahmen:
 - a) In Geschichte + Sozialkunde wird in jedem Ausbildungsabschnitt eine kombinierte Schulaufgabe mit Inhalten aus beiden Fächern gestellt. Die beiden Fachteile werden getrennt bewertet, eine Gesamtnote wird nicht gebildet. Soweit Sozialkunde gemäß Anlage 6 als zweistündiges Fach belegt wurde, wird in jedem Ausbildungsabschnitt in Sozialkunde eine separate Schulaufgabe gestellt.
 - b) Im Fach Kunst werden jeweils kombinierte Aufgaben gestellt, die ihren Schwerpunkt entweder im Bildnerisch-Praktischen oder im Schriftlich-Theoretischen haben.
 - c) Im Fach Musik wird im Fall der Wahl des Additums (Instrument bzw. Gesang) zusätzlich zur Schulaufgabe nach Nr. 1 eine praktische Prüfung gefordert.
 - d) Im Fach Sport treten an die Stelle der Schulaufgabe praktische Leistungsnachweise in den gewählten sportlichen Handlungsfeldern. Abweichend hiervon wird im Fach Sport als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung in allen Ausbildungsabschnitten zusätzlich eine Schulaufgabe aus der Sporttheorie gestellt.
 - e) In den Fächern Vokalensemble, Instrumentalensemble und Darstellendes Spiel tritt an die Stelle der Schulaufgabe eine praktische Prüfung, die ein Prüfungsgespräch einschließt.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 3a.
- d) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Welche kleinen Leistungsnachweise in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 an Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, gefordert werden, entscheidet die Lehrerkonferenz nach § 53 Abs. 2.“
- e) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) ¹Die Bearbeitungszeit für eine Schulaufgabe in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 beträgt höchstens 60 Minuten, in den Jahrgangsstufen 11 und 12 bzw. 12 und 13 höchstens 90 Minuten. ²In der Jahrgangsstufe 12 bzw. 13 kann in den Fächern der Abiturprüfung je eine Schulaufgabe im Umfang einer Prüfungsaufgabe gehalten werden. ³Bei Schulaufgaben im Fach Deutsch kann die Bearbeitungszeit unabhängig von Satz 1 ab der Jahrgangsstufe 8 angemessen erhöht werden. ⁴Bei bildnerisch-praktischen Arbeiten im Fach Kunst kann in den Jahrgangsstufen 11 und 12 bzw. 12 und 13 die Arbeitszeit bis zu 180 Minuten betragen. ⁵Im Fach Musik werden Vorspielzeiten auf die Arbeitszeit nicht angerechnet.“
31. § 55 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „sind“ wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- b) Nr. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
32. Es wird folgender neuer § 56 eingefügt:
- „§ 56
- Seminararbeit
(achtjähriges Gymnasium)
- (1) ¹Das Thema der Seminararbeit ist bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts 11/1 im Einver-

nehmen mit der Kursleiterin oder dem Kursleiter zu wählen. ²In den modernen Fremdsprachen soll die Seminararbeit in der jeweiligen Fremdsprache verfasst werden. ³Die Seminararbeit muss in der Jahrgangsstufe 12 spätestens am zweiten Unterrichtstag im November abgeliefert werden; die Schule kann in besonderen Fällen eine Fristverlängerung gewähren.

(2) ¹Die Schülerin oder der Schüler präsentiert die Ergebnisse der Seminararbeit, erläutert sie und beantwortet Fragen (Prüfungsgespräch). ²In modernen Fremdsprachen erfolgt dies in der jeweiligen Fremdsprache. ³Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Schülerleistung erforderlich.

(3) Die Seminararbeit kann durch einen gleichwertigen Beitrag zu einem vom Staatsministerium als geeignet anerkannten Wettbewerb ersetzt werden.“

33. Der bisherige § 56 wird § 56a.

34. In § 57 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3 werden nach dem Wort „Facharbeiten“ die Worte „bzw. Seminararbeiten“ eingefügt.

35. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „87“ durch die Worte „87 bzw. 87a“ ersetzt.

b) In Abs. 5 werden die Worte „78 Abs. 6 Satz 1“ durch die Worte „78 bzw. 78a“ und die Worte „den Jahrgangsstufen 12 und 13 des neunjährigen Gymnasiums“ durch die Worte „der Qualifikationsphase“ ersetzt.

36. § 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Fach Musik an Musischen Gymnasien soll die Gesamtnote zu gleichen Teilen aus den beiden Bereichen „Klassenunterricht“ (einschließlich Gesang) und „Instrument“ gebildet werden.“

37. Es wird folgender neuer § 61 eingefügt:

„§ 61

Bewertung der Leistungen
in den Jahrgangsstufen 11 und 12
(achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹In den Jahrgangsstufen 11 und 12 werden die Leistungen mittels eines Punktesystems bewertet. ²Dieses berücksichtigt die Notenstufen mit der jeweiligen Tendenz nach folgendem Schlüssel:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Noten mit Tendenz	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6

(2) ¹Die Leistungen in den Fächern werden am

Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts zu einer Halbjahresleistung zusammengefasst und in einer Endpunktzahl von höchstens 15 Punkten ausgedrückt. ²Sie ergibt sich als Durchschnittswert aus der Punktzahl der Schulaufgabe sowie aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise. ³In den Ausbildungsabschnitten 11/1 und 11/2 des Wissenschaftspropädeutischen Seminars ergibt sich die Halbjahresleistung jeweils aus dem Durchschnittswert der kleinen Leistungsnachweise. ⁴Das Ergebnis wird gerundet; eine Aufrundung zur Endpunktzahl 1 ist nicht zulässig. ⁵§ 60 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Fächer Geschichte + Sozialkunde (einstündig) bilden eine gemeinsame Halbjahresleistung, die sich aus den gemäß Abs. 2 Satz 2 gebildeten Punktzahlen pro Fach ergibt, welche im Verhältnis 2:1 (Geschichte : Sozialkunde) gewichtet werden. ²Bei Belegung des Fachs Sozialkunde (zweistündig) wird sowohl für das Fach Geschichte als auch für das Fach Sozialkunde eine eigene Halbjahresleistung gemäß Abs. 2 Satz 2 ermittelt.

(4) ¹Im Fach Kunst als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung (Additum „Bildnerische Praxis“) wird zur Ermittlung der Halbjahresleistung die Punktzahl der Schulaufgabe verdoppelt und die Punktzahl aus den im Additum erbrachten Arbeitsergebnissen verdreifacht; der einfache Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise wird addiert. ²Die Halbjahresleistung nach Abs. 2 Satz 1 wird ermittelt, indem die sich ergebende Summe durch sechs geteilt wird.

(5) ¹Im Fach Musik als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung (Additum Instrument bzw. Gesang) wird zur Ermittlung der Halbjahresleistung die Punktzahl der Schulaufgabe verdoppelt und die Punktzahl der praktischen Prüfung verdreifacht; der einfache Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise wird addiert. ²Die Halbjahresleistung nach Abs. 2 Satz 1 wird ermittelt, indem die sich ergebende Summe durch sechs geteilt wird.

(6) ¹Im Fach Sport ergibt sich die Punktzahl der Halbjahresleistung als Durchschnittswert aus der doppelt gewichteten Punktzahl für die praktischen Leistungen im gewählten sportlichen Handlungsfeld sowie der Punktzahl für die anderen kleinen Leistungsnachweise. ²Im Fach Sport als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung (Additum „Sporttheorie“) ergibt sich die Endpunktzahl aus dem Durchschnitt der Punktzahl im Fach Sport gemäß Satz 1 und der Punktzahl im Additum „Sporttheorie“, die nach Abs. 2 Satz 2 gebildet wird.

(7) ¹Zur Ermittlung der Gesamtleistung in der Seminararbeit wird zunächst die Punktzahl für die abgelieferte Arbeit verdreifacht und die Punktzahl für Präsentation mit Prüfungsgespräch addiert. ²Die Summe wird durch 2 geteilt und das Ergebnis gerundet.

(8) ¹Für die Gesamtleistung im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung (besondere Lernleistung) werden insgesamt maximal 30 Punkte vergeben. ²Über die Gewichtung der kleinen Leistungsnachweise entscheidet die Lehrkraft. ³Bei-

- träge aus einem vom Staatsministerium als geeignet anerkannten Wettbewerb können in die Bewertung einbezogen werden.“
38. Der bisherige § 61 wird § 61a; es wird folgender Abs. 5a eingefügt:
- „(5a) § 60 Abs. 4 gilt entsprechend.“
39. § 63 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Wird das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 des achtjährigen Gymnasiums bzw. 12 des neunjährigen Gymnasiums gestattet, gilt § 30 Abs. 5 bzw. 5a entsprechend.“
40. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Jahrgangsstufe“ die Zahl „11“ und das Wort „bzw.“ eingefügt; die Worte „des neunjährigen Gymnasiums“ werden gestrichen.
- b) In Satz 5 werden die Worte „der Jahrgangsstufen 12 und 13 des neunjährigen Gymnasiums“ durch die Worte „in der Qualifikationsphase“ ersetzt.
41. In § 66 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „oder“ die Worte „in Jahrgangsstufe“ eingefügt.
42. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:
- „(5) ¹Ein Rücktritt im Verlauf eines Ausbildungsabschnitts ist nicht zulässig. ²Schülerinnen und Schüler, die in der Qualifikationsphase am Ende des Ausbildungsabschnitts 11/2 oder 12/1 des achtjährigen Gymnasiums zurücktreten, müssen zwei aufeinander folgende Ausbildungsabschnitte wiederholen. ³Bei einem Rücktritt am Ende des Ausbildungsabschnitts 11/1 muss auch das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 wiederholt werden, die Ergebnisse des Ausbildungsabschnitts 11/1 verfallen. ⁴Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Ausbildungsabschnitts 11/1 oder 11/2 zurücktreten, haben keinen Anspruch darauf, dass Kurse eingerichtet werden, die ihnen die Beibehaltung des ursprünglich gewählten Kursprogramms ermöglichen. ⁵Finden Schülerinnen und Schüler bei Rücktritt am Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 ihr Kursprogramm nicht mehr vor, trifft die oder der Ministerialbeauftragte eine Sonderregelung. ⁶Behalten zurückgetretene Schülerinnen und Schüler ihre ursprünglich gewählten Fächer bei, können sie wählen, ob sie in die Gesamtqualifikation das Gesamtergebnis des Ausbildungsabschnitts des ersten oder des zweiten Durchlaufs einbringen. ⁷Die Ergebnisse des Projekt-Seminars zur Studien- und Berufsorientierung und des Ausbildungsabschnitts 11/2 im Wissenschaftspropädeutischen Seminar sowie das Ergebnis der Seminararbeit können auf Antrag der Schülerin oder des Schülers beibehalten werden.“
- b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 5a.
43. In § 70 Abs. 9 werden die Worte „des neunjährigen Gymnasiums“ gestrichen; vor dem Wort „Oberstufe“ werden die Worte „Qualifikationsphase der“ eingefügt.
44. § 71 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 sind im Zwischenzeugnis die Mitarbeit und das Verhalten zu beurteilen.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
45. Es wird folgender neuer § 72 eingefügt:
- „§ 72
- Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt
(achtjähriges Gymnasium)
- (1) ¹Für die Ausbildungsabschnitte 11/1, 11/2 und 12/1 werden Zeugnisse über den Ausbildungsabschnitt nach dem vom Staatsministerium herausgegebenem Muster erstellt. ²Die Zeugnisse über die Ausbildungsabschnitte 11/1 und 11/2 werden zum Schulhalbjahr und zum Termin des Jahreszeugnisses, die Zeugnisse über den Ausbildungsabschnitt 12/1 zum ersten Unterrichtstag im Februar erstellt. ³Die Zeugnisse über die Ausbildungsabschnitte werden von den Oberstufenkoordinatorinnen bzw. Oberstufenkoordinatoren entworfen und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt.
- (2) Über die im Ausbildungsabschnitt 12/2 erzielten Ergebnisse erhält die Schülerin oder der Schüler anstelle eines Zeugnisses eine schriftliche Mitteilung mit der Aufforderung, die in die Gesamtqualifikation gemäß § 84 einzubringenden 40 Halbjahresleistungen spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung zu benennen.
- (3) Bei Befreiung vom Unterricht im Fach Sport gilt § 70 Abs. 7 entsprechend.“
46. Der bisherige § 72 wird § 72a und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- b) In Abs. 2 wird die Zahl „84“ durch die Zahl „84a“ ersetzt.
47. In der Überschrift des Teils 6 Abschnitt 1 wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
48. Es wird folgender neuer § 74 eingefügt:
- „§ 74
- Zeitpunkt
(achtjähriges Gymnasium)
- (1) ¹Die Termine für die schriftlichen Prüfungen

gibt das Staatsministerium bekannt. ²Die Termine für die mündlichen und praktischen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen der Fristen fest, die das Staatsministerium bekannt gibt. ³Die Schule unterrichtet die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer rechtzeitig über alle Termine.

(2) ¹Schülerinnen und Schüler, die an der Abiturprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines nicht von ihnen zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abiturprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung der oder des Ministerialbeauftragten nachholen. ²Die oder der Ministerialbeauftragte stellt die Aufgaben und legt den Nachtermin und die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird. ³Die Prüfung muss spätestens bis zum 31. Dezember desselben Jahres nachgeholt sein.“

49. Der bisherige § 74 wird § 74a und wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 1 bis 3.

50. Es wird folgender neuer § 75 eingefügt:

„§ 75

Zulassung
(achtjähriges Gymnasium)

(1) Am Ende der Ausbildungsabschnitte 11/2 und 12/1 teilt die Schule, soweit erforderlich, der Schülerin oder dem Schüler schriftlich mit, welche Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung noch zu erbringen sind.

(2) Die Schülerin oder der Schüler des Ausbildungsabschnitts 12/2 ist zugelassen, wenn sie oder er folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Durch die gewählten Abiturprüfungsfächer sind die drei Aufgabenfelder nach Maßgabe des § 49 Abs. 1 abgedeckt.
2. Aus Deutsch, Mathematik und einer in der Abiturprüfung gewählten fortgeführten Fremdsprache sind während der Qualifikationsphase mindestens 48 Punkte und in den fünf Abiturprüfungsfächern insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht worden.
3. In der Punktsomme aus den 40 einzubringenden Halbjahresleistungen sind mindestens 200 Punkte erreicht worden, davon in 32 Halbjahresleistungen je mindestens 5 Punkte.
4. In der Seminararbeit und in den Seminaren sind insgesamt mindestens 24 Punkte erreicht worden.

5. Jede einzubringende Halbjahresleistung und das Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung wurden mit mindestens 1 Punkt bewertet.

6. Es sind unter Berücksichtigung des Ausbildungsabschnitts 12/2 mindestens die gemäß Anlage 6 vorgeschriebenen 132 Halbjahreswochenstunden sowie die vorgeschriebenen Fächer und Seminare als belegt nachgewiesen.

7. Die Seminararbeit ist abgeliefert und weder diese Arbeit noch die Präsentation nach § 56 Abs. 2 sind mit 0 Punkten bewertet.

8. Es ist der Nachweis erbracht, dass der Unterricht in einer zweiten Fremdsprache wenigstens im nach § 50 Abs. 4 geforderten Mindestumfang besucht wurde.

(3) ¹Die Schülerin oder der Schüler darf nicht an der Abiturprüfung teilnehmen, wenn sie oder er die Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt oder im Ausbildungsabschnitt 12/2 schriftlich den Rücktritt von der Prüfung erklärt. ²In diesen Fällen gilt die Abiturprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(4) Wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind, teilt dies die Schule der Schülerin oder dem Schüler schriftlich unter Angabe des Grundes mit.“

51. Der bisherige § 75 wird § 75a und wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.

b) In Abs. 2 werden in Nr. 1 die Zahl „79“ durch die Zahl „79a“, in Nr. 3 die Zahlen „49“ und „50“ durch die Zahlen „49a“ und „50a“ und in Nr. 5 die Zahl „85“ durch die Zahl „85a“ ersetzt.

52. Es wird folgender neuer § 76 eingefügt:

„§ 76

Prüfungsausschuss
(achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹Für die Durchführung der gesamten Abiturprüfung wird an der Schule ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Aufgabe des Prüfungsausschusses ist es,

1. über die Besetzung von Fachausschüssen zu entscheiden,
2. aus dem Kreis der Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses je zwei Berichterstattende für jede Kursgruppe zu bestimmen,
3. den Zeitplan für die Durchführung der mündlichen und praktischen Prüfungen zu erstellen,
4. über den Antrag einer Schülerin oder eines Schülers auf eine Zusatzprüfung oder die Anordnung einer Zusatzprüfung in einem schrift-

lichen Abiturprüfungsfach (vgl. § 81) zu entscheiden,

5. den Prüfungsablauf zu überwachen und die Entscheidungen gemäß § 88 zu treffen,
6. die Prüfungsergebnisse festzustellen,
7. über einen vorzeitigen Abbruch der Prüfung zu entscheiden,
8. über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife zu entscheiden.

(2) ¹Den Vorsitz des Prüfungsausschusses gemäß Art. 54 Abs. 2 BayEUG hat die Schulleiterin oder der Schulleiter, soweit das Staatsministerium nicht eine Ministerialkommissarin oder einen Ministerialkommissär bestellt. ²Alle Prüfungsangelegenheiten, die nicht dem Prüfungsausschuss, den Fachausschüssen oder deren Unterausschüssen durch diese Schulordnung zugewiesen werden, sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören neben der oder dem Vorsitzenden an:

1. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, wenn das Staatsministerium eine Ministerialkommissarin oder einen Ministerialkommissär bestellt,
2. die ständige Stellvertreterin oder der ständige Stellvertreter,
3. die Oberstufenkoordinatorinnen bzw. Oberstufenkoordinatoren.

²Die oder der Vorsitzende kann bis zu drei weitere Lehrkräfte in den Prüfungsausschuss berufen. ³§ 78 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Das Staatsministerium kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule eine Ministerialkommissarin oder einen Ministerialkommissär insbesondere mit folgenden Befugnissen bestellen:

1. Vorsitz im Prüfungsausschuss,
2. Berufung von Lehrkräften anderer Schulen in den Prüfungsausschuss und in die Fachausschüsse,
3. Überprüfung der in den Ausbildungsabschnitten 11/1 bis 12/2 erzielten Ergebnisse anhand der Leistungsnachweise und Überprüfung der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfungsarbeiten anhand der schriftlichen Arbeiten und nach Anhörung des Prüfungsausschusses Änderung der Bewertung der Abiturprüfungsaufgaben.“

53. Der bisherige § 76 wird § 76a und wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „78“ durch die Zahl „78a“ ersetzt.

54. Es wird folgender neuer § 77 eingefügt:

„§ 77

Fachausschüsse, Unterausschüsse
(achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹Die Fachausschüsse bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern, die die Lehrbefähigung im jeweiligen Fach haben sollen. ²Die oder der Vorsitzende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. ³Aufgabe eines jeden Fachausschusses ist es,

1. die ggf. erforderliche Auswahl von Aufgaben bei der Prüfung zu treffen,
2. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen zusammenzustellen,
3. die mündlichen und praktischen Prüfungen durchzuführen und zu bewerten sowie jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Unterausschüsse, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern der Fachausschüsse, einsetzen; ein Mitglied wird zur oder zum Vorsitzenden bestellt. ²Unterausschüsse übernehmen die Aufgaben nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 3.“

55. Der bisherige § 77 wird § 77a; der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.

56. Es wird folgender neuer § 78 eingefügt:

„§ 78

Verfahren
(achtjähriges Gymnasium)

(1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse bestimmen jeweils ein Mitglied des Ausschusses für die Schriftführung, das über den Gesamtverlauf der Tätigkeit des Ausschusses eine Niederschrift fertigt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, in die Prüfungsvorgänge einzugreifen und selbst Fragen zu stellen.

(3) Für die Beschlussfassung von Prüfungs-, Fach- und Unterausschüssen gilt § 8 entsprechend.“

57. Der bisherige § 78 wird § 78a und wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 6 wird die Zahl „76“ durch die Zahl „76a“ ersetzt.

58. Es wird folgender neuer § 79 eingefügt:

„§ 79

Prüfungsgegenstände
(achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹Die Abiturprüfung erstreckt sich auf fünf

verschiedene Fächer. ²Verpflichtende Abiturprüfungsfächer sind Deutsch und Mathematik (Abiturprüfungsfächer eins und zwei), mindestens eine fortgeführte Fremdsprache sowie ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld; für den Fall des gleichzeitigen Erwerbs des Abiturs und des Baccalauréats trifft das Staatsministerium eine gesonderte Regelung. ³Wählbar sind Fächer gemäß Anlage 4 und Anlage 5 Nr. 1. ⁴Es sind insbesondere folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Die Fächer Kunst und Musik können als schriftliches und Sport kann als schriftliches und mündliches Abiturprüfungsfach (besondere Fachprüfung) nur gewählt werden, wenn das geforderte Additum belegt wird.
2. Sozialkunde als eigenständiges Prüfungsfach kann nur gewählt werden, wenn in der Jahrgangsstufe 10 ein Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium besucht und das Fach gemäß Anlage 6 zweistündig belegt wurde.
3. Die Wahl von Religionslehre, ggf. Ethik, als Abiturprüfungsfach ist nur bei Nachweis des Besuchs dieses Fachs in der Jahrgangsstufe 10 zulässig. Hat eine Schülerin oder ein Schüler beim Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 von Religionslehre zu Ethik gewechselt oder umgekehrt, ist das neue Fach als Abiturprüfungsfach zulässig, wenn sie oder er zu Beginn der Jahrgangsstufe 11 durch eine Feststellungsprüfung nachgewiesen hat, dass sie oder er sich die Kenntnisse der Jahrgangsstufe 10 angeeignet hat; bei einem späteren Wechsel scheidet die Fächer Religionslehre, ggf. Ethik, als Abiturprüfungsfächer aus.
4. Spät beginnende Fremdsprachen sowie Wirtschaftsinformatik und Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder können nur mündliches Abiturprüfungsfach sein.

(2) ¹Die Abiturprüfung wird in den Fächern Deutsch und Mathematik (Abiturprüfungsfächer 1 und 2) in schriftlicher Form durchgeführt. ²Bei den weiteren Abiturprüfungsfächern entscheiden die Schülerinnen und Schüler, welches Fach in schriftlicher Form (Abiturprüfungsfach 3) und welche beiden Fächer (Abiturprüfungsfach 4 und 5) in mündlicher Form (Kolloquium) geprüft werden. ³Die schriftliche Prüfung in den modernen Fremdsprachen wird durch einen mündlichen Prüfungsteil ergänzt, der im Ausbildungsabschnitt 12/2 möglichst als Partner- oder Gruppenprüfung vor dem schriftlichen Teil abgehalten wird. ⁴In den schriftlichen Abiturprüfungsfächern wird auf Antrag der Schülerinnen und Schüler oder auf Anordnung des Prüfungsausschusses eine mündliche Zusatzprüfung (vgl. § 81) durchgeführt.

(3) Inhaltliche Grundlage der Abiturprüfung im einzelnen Fach sind unbeschadet der Schwerpunktbildung gemäß **Anlage 9** die Lernziele und die Lerninhalte der vier Ausbildungsabschnitte der Jahrgangsstufen 11 und 12 unter Einbeziehung von Grundkenntnissen aus den früheren Jahrgangsstufen.

(4) ¹Ist Kunst oder Musik schriftliches Abiturprüfungsfach, tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine besondere Fachprüfung, die neben einem schriftlichen auch einen fachpraktischen Teil umfasst. ²In diesem Fall bezieht sich die Prüfung auch auf das Additum.

(5) ¹Ist Sport schriftliches oder mündliches Abiturprüfungsfach, besteht die Prüfung aus einer besonderen Fachprüfung, die auch einen fachpraktischen Teil umfasst. ²In beiden Fällen bezieht sich die Prüfung auch auf das Additum. ³Der mündlich-theoretische Teil der mündlichen Abiturprüfung wird gemäß § 81, der sportartspezifisch praxisbezogene Teil gemäß **Anlage 8** Nr. 19 durchgeführt."

59. Der bisherige § 79 wird § 79a; der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.

60. Es wird folgender neuer § 80 eingefügt:

„§ 80

Schriftliche Prüfung
(achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹Das Staatsministerium stellt die Aufgaben zentral für die schriftlichen Prüfungen und für die besonderen Fachprüfungen. ²Das Staatsministerium kann anordnen, dass ersatzweise von den Schulen zu erstellende Aufgaben bereitgehalten werden.

(2) ¹Soweit die Schule aus den vom Staatsministerium zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachausschüsse rechtzeitig am Morgen vor Beginn der Prüfung, wenn nicht ein anderes Datum angegeben wird. ²Für Schülerinnen und Schüler aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden.

(3) ¹Während der Prüfung führen ständig mindestens zwei Lehrkräfte Aufsicht. ²Die Schülerinnen und Schüler dürfen den Prüfungsraum während der Prüfung nur mit Erlaubnis einer der aufsichtsführenden Lehrkräfte verlassen; die Erlaubnis darf jeweils nur einer Schülerin bzw. einem Schüler erteilt werden.

(4) ¹Art und Umfang der Aufgabenstellung sowie die Auswahl aus mehreren Aufgaben bemisst sich nach Anlage 8. ²§ 54 Abs. 6 gilt entsprechend."

61. Der bisherige § 80 wird § 80a; der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.

62. Es wird folgender neuer § 81 eingefügt:

„§ 81

Mündliche Prüfung
(achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹Mündliche Prüfungen sind das Kolloquium und die Zusatzprüfung (vgl. Anlage 9). ²Diese Prüfungen sind Einzelprüfungen. ³Der Zeitplan für die Prüfungen wird den Schülerinnen und Schülern spätestens am Tag vor der Prüfung bekannt

gegeben. ⁴In den modernen Fremdsprachen erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Textvorlage und/oder einen Hörtext; die Prüfungen finden in der jeweiligen Fremdsprache statt. ⁵Die Schülerin oder der Schüler darf sich auf das Kolloquium etwa 30 Minuten und auf die Zusatzprüfung etwa 20 Minuten unter Aufsicht vorbereiten und dabei Aufzeichnungen als Grundlage für die Ausführungen machen. ⁶Die Zusatzprüfung dauert in der Regel 20 Minuten, das Kolloquium in der Regel 30 Minuten. ⁷§ 88 gilt entsprechend; dabei gilt das Kolloquium insgesamt als eine Prüfung.

(2) ¹Das Kolloquium gliedert sich in zwei Prüfungsteile von je etwa 15 Minuten Dauer:

1. Kurzreferat der Schülerin oder des Schülers zum gestellten Thema (ca. 10 Minuten) aus dem gewählten Prüfungsschwerpunkt sowie ein Gespräch über das Kurzreferat;
2. Gespräch zu Problemstellungen aus zwei weiteren Ausbildungsabschnitten.

²Der Prüfungsausschuss benennt rechtzeitig die Themenbereiche der Kolloquiumsprüfung (mehr als zwei pro Halbjahr). ³Die Themenbereiche sind allen vier Ausbildungsabschnitten zu entnehmen. ⁴Spätestens vier Wochen vor dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Prüfungstermin entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler für einen der angebotenen Themenbereiche. ⁵Aus dem gewählten Themenbereich legt der zuständige Fachausschuss die Themen für die Kurzreferate fest. ⁶Das Thema wird der Schülerin oder dem Schüler etwa 30 Minuten vor Prüfungsbeginn schriftlich bekannt gegeben. ⁷Bei experimentell zu bearbeitenden Themen beträgt die Vorbereitungszeit etwa 120 Minuten.

(3) ¹Die Schülerin oder der Schüler hat eine Zusatzprüfung spätestens am Tag nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen; ein Rücktritt ist spätestens an dem der mündlichen Prüfung vorangehenden Schultag dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. ²Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, eine Schülerin oder einen Schüler in die Zusatzprüfung zu verweisen. ³Der Prüfungsausschuss kann von der Durchführung einer Zusatzprüfung absehen, wenn auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der sonstigen vorliegenden Teile der Gesamtqualifikation ein Bestehen der Abiturprüfung nicht mehr möglich ist (vorzeitiger Abbruch). ⁴Die Prüfung ist dann nicht bestanden.“

63. Der bisherige § 81 wird § 81a; der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.

64. Es wird folgender neuer § 82 eingefügt:

„§ 82

Bewertung der Prüfungsleistungen
(achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen wird das Punktesystem des § 61 Abs. 1 verwendet. ²§ 58 gilt entsprechend.

(2) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden gesondert von den beiden gemäß § 76 bestimmten Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r)n korrigiert und bewertet. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Punktzahl von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von einer Prüferin oder einem Prüfer festgesetzt, die sie oder er bestimmt hat.

(3) ¹Die Leistungen in den mündlichen und praktischen Prüfungen bewertet der zuständige Ausschuss. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungen ist neben den fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten die Gesprächsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.“

65. Der bisherige § 82 wird § 82a und wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „61“ durch die Zahl „61a“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 58 gilt entsprechend.“

c) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „76“ durch die Zahl „76a“ ersetzt.

d) In Abs. 3 Satz 4 wird die Zahl „81“ durch die Zahl „81a“ ersetzt.

66. Es wird folgender neuer § 83 eingefügt:

„§ 83

Festsetzung des Prüfungsergebnisses
(achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Abiturprüfungsfächern wird dadurch festgesetzt, dass die jeweils erzielten Punktzahlen vervierfacht werden. ²Wird in einem schriftlichen Prüfungsfach hingegen auch eine Zusatzprüfung nach § 81 durchgeführt, so werden die beiden Prüfungsteile im Verhältnis 2 : 1 gewertet. ³Das Endergebnis wird nach der in Anlage 11 aufgeführten Formel berechnet. ⁴In den modernen Fremdsprachen werden der schriftliche und der mündliche Prüfungsteil (§ 79 Abs. 2 Satz 3) im Verhältnis 5 : 1 gewertet und das Endergebnis nach der in Anlage 11 aufgeführten Formel berechnet.

(2) Wurde Kunst oder Musik als schriftliches Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung oder Sport als schriftliches oder mündliches Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung gewählt, gilt Folgendes:

1. Wenn eine Zusatzprüfung nicht abgelegt wurde, werden die Ergebnisse des schriftlichen bzw. mündlichen und des praktischen Teils der besonderen Fachprüfung addiert; die sich ergebende Summe wird verdoppelt.

2. Wenn eine Zusatzprüfung abgelegt wurde, werden die Ergebnisse des schriftlichen bzw. mündlichen und des praktischen Teils der besonderen Fachprüfung addiert und die sich ergebende Summe vervierfacht; die Punktzahl für die Zusatzprüfung wird vervierfacht. Die zwei sich ergebenden Punktwerte werden addiert. Die Summe wird durch drei geteilt.“

67. Der bisherige § 83 wird § 83a; der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.

68. Es wird folgender neuer § 84 eingefügt:

„§ 84

Festsetzung der Gesamtqualifikation
(achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹Aus den in den Ausbildungsabschnitten 11/1 bis 12/2 eingebrachten Leistungen (Block 1) und den in der Abiturprüfung erzielten Leistungen (Block 2) wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt. ²Dabei sind im Block 1 höchstens 600 Punkte und im Block 2 höchstens 300 Punkte zu erreichen.

(2) ¹In Block 1 sind einzubringen (vgl. Anlage 10)

1. die in den Ausbildungsabschnitten 11/1 bis 12/2 erzielten Ergebnisse in den Abiturprüfungsfächern,

2. aus den weiteren Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs ohne Sport

a) drei Halbjahresleistungen, soweit sie in vier Ausbildungsabschnitten verpflichtend zu belegen waren,

b) eine Halbjahresleistung, soweit sie in zwei Ausbildungsabschnitten verpflichtend zu belegen war.

Dabei ist sicherzustellen, dass aus den Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie) vier Halbjahresleistungen eingebracht werden.

3. die Halbjahresleistungen aus den Ausbildungsabschnitten 11/1 und 11/2 des Wissenschaftspropädeutischen Seminars;

4. das in der Seminararbeit (nach § 61 Abs. 7) erzielte Ergebnis und

5. die gemäß § 61 Abs. 8 bewertete Leistung aus dem Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung;

6. weitere Halbjahresleistungen, so dass insgesamt 40 Halbjahresleistungen berücksichtigt werden.

²Halbjahresleistungen aus Kursen, die nach § 50 Abs. 7 als nicht belegt gelten, können nicht eingebracht werden.

(3) In Block 2 sind die Ergebnisse in den Abiturprüfungsfächern (§ 83) einzubringen.“

69. Der bisherige § 84 wird § 84a und wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.

b) In Abs. 1 wird in Nr. 1 die Zahl „72“ durch die Zahl „72a“ und in Nr. 3 die Zahl „83“ durch die Zahl „83a“ ersetzt.

c) In Abs. 2 werden die Zahlen „49“ und „50“ durch die Zahlen „49a“ und „50a“ ersetzt.

70. Es wird folgender neuer § 85 eingefügt:

„§ 85

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
(achtjähriges Gymnasium)

(1) Die allgemeine Hochschulreife wird der Schülerin oder dem Schüler zuerkannt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 75 erfüllt sind,

2. alle verpflichtend vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt wurden,

3. keines der nach § 83 errechneten Prüfungsergebnisse weniger als 4 Punkte (vierfache Wertung) beträgt,

4. die Punktsumme der Abiturprüfung (§ 83) mindestens 100 beträgt,

5. in mindestens drei der fünf Abiturprüfungsfächer, darunter zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache, in den nach § 83 ermittelten Prüfungsergebnissen mindestens 20 Punkte erreicht wurden und

6. in der Gesamtqualifikation mindestens 300 Punkte erzielt wurden.

(2) Die Gesamtqualifikation der Schülerin oder des Schülers, die oder der alle Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt hat, wird in einer Durchschnittsnote (in Ziffern und Worten) ausgedrückt, die unter Anwendung der Tabelle zur Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation (Anlage 12) als Note auf eine Dezimalstelle ohne Rundung festgesetzt wird.“

71. Der bisherige § 85 wird § 85a und wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.

b) In Abs. 1 wird in Nr. 3 die Zahl „56“ durch die Zahl „56a“, in Nr. 5 die Zahl „83“ durch die Zahl „83a“, in Nr. 6 die Zahl „83“ durch die Zahl „83a“, in Nr. 7 die Zahl „84“ durch die Zahl „84a“ und in Nr. 9 die Zahl „50“ durch die Zahl „50a“ ersetzt.

c) In Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „(3)“ durch die Absatzbezeichnung „(2)“ ersetzt.

72. Es wird folgender neuer § 86 eingefügt:

„§ 86

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
(achtjähriges Gymnasium)

(1) Schülerinnen und Schüler, die alle Voraussetzungen des § 85 erfüllt haben, erhalten ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenem Muster, das die Befähigung zum Hochschulstudium ausspricht.

(2) Eine Wiederholung der Abiturprüfung darf im Abiturzeugnis nicht vermerkt werden.

(3) ¹Bemerkungen über die Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers werden in das Abiturzeugnis nicht aufgenommen. ²Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers sind herausragende Leistungen in Chor oder Orchester sowie die Tätigkeit in der Schülermitverantwortung oder ähnliche Tätigkeiten zu vermerken.

(4) ¹Schülerinnen und Schüler, die das Latinum und/oder Graecum erworben haben, erhalten im Abiturzeugnis einen entsprechenden Vermerk. ²In den modernen Fremdsprachen werden die erreichten Niveaustufen nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen angegeben.

(5) Der Termin für die Ausstellung und Aushändigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife wird jährlich vom Staatsministerium durch Bekanntmachung festgelegt.

(6) ¹Schülerinnen und Schüler des Ausbildungsabschnitts 12/2, denen die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt werden konnte (§ 75 Abs. 3, § 85), erhalten ein Zeugnis über diesen Ausbildungsabschnitt mit dem Vermerk, dass sie sich der Abiturprüfung ohne Erfolg unterzogen haben. ²Dabei bleiben die in der Prüfung erzielten Ergebnisse außer Betracht, auch wird eine Bescheinigung hierüber nicht ausgestellt.“

73. Der bisherige § 86 wird § 86a und wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.

b) In Abs. 1 wird die Zahl „85“ durch die Zahl „85a“ ersetzt.

c) In Abs. 6 werden die Zahlen „75“ und „85“ durch die Zahlen „75a“ und „85a“ ersetzt.

74. Es wird folgender neuer § 87 eingefügt:

„§ 87

Verhinderung der Teilnahme
(achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹Erkrankungen, die die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der Abiturprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schularztlichen Zeugnisses verlangen. ²§ 58 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Prüfung, gilt dieser Prüfungsteil als nicht abgelegt im Sinn des § 85 Abs. 1 Nr. 2, es sei denn, sie oder er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Im Fall einer Zusatzprüfung nach § 81 wird dieser Prüfungsteil mit 0 Punkten bewertet.

(3) Die Einräumung eines Nachtermins richtet sich nach § 74 Abs. 2.“

75. Der bisherige § 87 wird § 87a und wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „85“ durch die Zahl „85a“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird die Zahl „74“ durch die Zahl „74a“ ersetzt.

76. In § 88 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „abgenommen und“ gestrichen.

77. Es wird folgender neuer § 89 eingefügt:

„§ 89

Prüfungswiederholung
(achtjähriges Gymnasium)

(1) Eine bestandene Abiturprüfung darf nicht wiederholt werden.

(2) ¹Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann nur einmal wiederholt werden. ²Dabei schließt die Wiederholung alle Prüfungsteile ein.

(3) ¹Für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der die Abiturprüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 3 BayEUG wiederholt, verfallen die im ersten Durchlauf der Ausbildungsabschnitte 12/1 und 12/2 erzielten Ergebnisse. ²Das Ergebnis der Seminararbeit bleibt erhalten. ³§ 67 Abs. 5 Satz 7 gilt entsprechend.

(4) Für den Fall, dass die Ausbildungsabschnitte 12/1 und 12/2 nicht wiederholt werden, kann die Wiederholungsprüfung nur in Form der Abiturprüfung als andere Bewerberin oder als anderer Bewerber abgelegt werden.“

78. Der bisherige § 89 wird § 89a und wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.

b) In Abs. 3 Satz 5 wird die Zahl „61“ durch die Zahl „61a“ ersetzt.

79. In der Überschrift des Teils 6 Abschnitt 2 wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

80. Es wird folgender neuer § 90 eingefügt:

„§ 90

Allgemeines
(achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die an der

von ihnen besuchten Schule die allgemeine Hochschulreife nicht erlangen können oder die keiner Schule angehören, können als andere Bewerberinnen und Bewerber die Abiturprüfung an den öffentlichen Gymnasien ablegen. ²Hierzu zählt nicht, wer in dem Schuljahr, in dem er sich der Abiturprüfung unterziehen will, Schülerin oder Schüler der Jahrgangsstufe 12 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums, eines Abendgymnasiums oder Kollegs war.

(2) ¹Die öffentliche Schule nimmt die Anmeldung entgegen und unterrichtet umgehend die oder den Ministerialbeauftragten. ²Sie führt die Prüfung durch, falls nicht die oder der Ministerialbeauftragte eine andere prüfende Schule festsetzt. ³Die oder der Ministerialbeauftragte kann auch die Beteiligung von Lehrkräften anderer öffentlicher Schulen veranlassen.

(3) Für die Abiturprüfung gelten die Bestimmungen über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Gymnasien, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.“

81. Der bisherige § 90 wird § 90a und wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Abiturprüfung gelten die Bestimmungen über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Gymnasien, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.“

82. Es wird folgender neuer § 91 eingefügt:

„§ 91

Zulassung (achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. Dezember bei der Schule schriftlich zu beantragen ist, an der die Prüfung abgelegt werden soll. ²Das Staatsministerium legt gesondert fest, welche Unterlagen die Bewerberinnen und Bewerber der Schule vorzulegen haben.

(2) ¹Die Bewerber müssen ihren Wohnsitz in Bayern haben. ²Für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen kann die oder der Ministerialbeauftragte hiervon Ausnahmen gewähren.

(3) ¹Über die Zulassung entscheidet die Schule durch schriftlichen Bescheid; die Zulassung ist nur wirksam für die Schule, an der die Bewerberin oder der Bewerber zur Prüfung zugelassen worden ist. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. bereits zweimal erfolglos die Prüfung zur Erlangung einer Fachhochschulreife, einer fachgebundenen Hochschulreife oder einer allgemeinen Hochschulreife abgelegt hat;

2. zur gleichen Prüfung an einer anderen Stelle zugelassen wurde, diese Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist;

3. keine zureichende Erklärung über die Fächerwahl abgegeben hat;

4. eine bestandene Abiturprüfung wiederholen will.“

83. Der bisherige § 91 wird § 91a und wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.

b) In Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl „92“ durch die Zahl „92a“ ersetzt.

c) Es wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Die Bewerber müssen ihren Wohnsitz in Bayern haben. ²Für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen kann die oder der Ministerialbeauftragte hiervon Ausnahmen gewähren.“

84. Es wird folgender neuer § 92 eingefügt:

„§ 92

Prüfungsgegenstände und -verfahren (achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹Gegenstand der Prüfung sind acht Prüfungsfächer. ²Unter den Prüfungsfächern müssen sich Deutsch, Geschichte, Mathematik, eine Naturwissenschaft und zwei Fremdsprachen befinden. ³Vier Fächer werden schriftlich und auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers oder auf Anordnung des Prüfungsausschusses auch mündlich geprüft (erster Prüfungsteil); vier weitere Fächer werden nur mündlich geprüft (zweiter Prüfungsteil). ⁴Sie oder er kann nur solche Fächer wählen, die auch für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien als Prüfungsfächer wählbar sind. ⁵Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Zusatzprüfung in den Fächern des ersten Prüfungsteils ist spätestens am Tag nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung der Fächer des ersten Prüfungsteils dem Prüfungsausschuss schriftlich einzureichen.

(2) ¹Die vier Fächer des ersten Prüfungsteils müssen die drei Aufgabenfelder gemäß § 49 abdecken. ²Für die schriftliche Prüfung in den Fächern eins bis drei des ersten Prüfungsteils werden die zentral gestellten Abiturprüfungsaufgaben mit den hierfür vorgesehenen Bearbeitungszeiten und Auswahlregeln verwendet. ³Unter diesen Fächern müssen sich die Fächer Deutsch und Mathematik befinden. ⁴Im vierten Fach des ersten Prüfungsteils erfolgt die Aufgabenstellung durch die prüfende Schule bei einer Bearbeitungszeit von 180 Minuten; dabei soll die Vorbereitung der anderen Bewerberin oder des anderen Bewerbers nach Maßgabe der Anlage 9 nach Möglichkeit berücksichtigt werden. ⁵Die mündlichen Zusatzprüfungen in den Fächern des ersten Prüfungsteils der Hauptprüfung dauern in der Regel 20 Minuten und entsprechen den Regelungen für das reguläre Abitur.

(3) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber wählt unter Berücksichtigung von Abs. 1 die vier Fächer des zweiten Prüfungsteils, die nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Prüfung sein dürfen. ²Die mündliche Prüfung dauert für jedes der vier Fächer in der Regel 30 Minuten, die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten. ³In den modernen Fremdsprachen findet die mündliche Prüfung in der jeweiligen Fremdsprache statt. ⁴Den Prüfungsanforderungen liegen unbeschadet notwendiger Grundkenntnisse jeweils die Lerninhalte der letzten beiden Kurshalbjahre zugrunde, die von Schülerinnen und Schülern öffentlicher Gymnasien verpflichtend zu belegen wären. ⁵Der Ablauf der Prüfung entspricht dem Kolloquium. ⁶Nach Möglichkeit sollte nur eine mündliche Prüfung an einem Tag stattfinden.

(4) ¹Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers können zwei der vier mündlichen Prüfungen in der Woche vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfungen stattfinden. ²Sollten in diesen beiden Prüfungen die Bedingungen von § 93 Abs. 2 bereits nicht erfüllt werden, so wird die Prüfung abgebrochen. ³Die Ergebnisse werden ansonsten erst nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen mitgeteilt.

85. Der bisherige § 92 wird § 92a und wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „91“ durch die Zahl „91a“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „79“ durch die Zahl „79a“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird die Zahl „81“ durch die Zahl „81a“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „50a“ ersetzt.

86. Es wird folgender neuer § 93 eingefügt:

„§ 93

Festsetzung des Prüfungsergebnisses
und der Gesamtqualifikation
(achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹Die Gesamtpunktzahl in den Fächern des ersten Prüfungsteils wird gemäß **Anlage 13a** ermittelt. ²Der erste Prüfungsteil ist bestanden, wenn

1. kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde,
2. insgesamt mindestens 220 Punkte erreicht wurden und
3. in mindestens zwei der vier Fächer wenigstens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht wurden, davon eines mit erhöhtem Anforderungsniveau.

³Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so wird die Prüfung nach dem ersten Prüfungsteil abgebrochen.

(2) ¹Die Gesamtpunktzahl in den Fächern des zweiten Prüfungsteils wird gemäß Anlage 13a ermittelt. ²Der zweite Prüfungsteil ist bestanden, wenn

1. kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde,
2. insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden und
3. in mindestens zwei der vier Fächer wenigstens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht werden.

(3) Die Summe aus den Gesamtpunktzahlen der acht Prüfungsfächer ergibt die Punktzahl der Gesamtqualifikation.“

87. Der bisherige § 93 wird § 93a; der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.

88. Es wird folgender neuer § 94 eingefügt:

„§ 94

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife,
Wiederholung und Rücktritt
(achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹Die allgemeine Hochschulreife wird den Bewerberinnen oder Bewerbern zuerkannt, die den ersten und zweiten Prüfungsteil bestanden haben. ²Sie erhalten ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenem Muster. ³§ 86 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁴Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung, in der die Leistungen nach Punkten der einfachen Wertung ausgewiesen werden.

(2) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach einem Jahr und nur einmal wiederholt werden. ²Die Prüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden.

(3) ¹Ein Rücktritt von der Prüfung muss bis spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen schriftlich bei der Schule erklärt werden. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.“

89. Der bisherige § 94 wird § 94a und wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „86“ durch die Zahl „86a“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl 93 durch die Zahl „93a“ ersetzt.

90. Es wird folgender neuer § 95 eingefügt:

„§ 95

Zusätzliche Regelungen für
Schülerinnen und Schüler
staatlich genehmigter Ersatzschulen
(achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹Anträge mehrerer Bewerberinnen und Be-

werber, die gemeinsam an einer staatlich genehmigten Ersatzschule unterrichtet werden, sollen von dieser Schule bei der prüfenden öffentlichen Schule gesammelt eingereicht werden; eine entsprechende Anzeige ist unter Angabe der Prüfungsfächer bis zum 1. Dezember durch die Ersatzschule an diese öffentliche Schule zu richten.²Die prüfende öffentliche Schule wird von der oder dem Ministerialbeauftragten im Benehmen mit der Ersatzschule in der Regel für mehrere Jahre bestimmt.³Für die Abiturprüfung gelten folgende zusätzliche Regelungen:

1. Die Abiturprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Schule es zulassen.
2. Nach Möglichkeit sind bei der Abiturprüfung für die Schülerinnen und Schüler von Ersatzschulen eigene Fachausschüsse einzurichten. In diese soll jeweils eine Lehrkraft der Ersatzschule, soweit sie beide Staatsprüfungen für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abgelegt hat oder für sie die erforderliche Unterrichtsgenehmigung nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen endgültig erteilt worden ist, als Mitglied, nicht aber als Vorsitzende oder Vorsitzender berufen werden. Sie soll bei der Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten und bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitwirken. Gleiches gilt für die Beteiligung von Lehrkräften der Ersatzschule an anderen Fachausschüssen, soweit Schülerinnen und Schüler der privaten Schule betroffen sind.
3. Die Aufgaben im vierten Prüfungsfach erstellt die prüfende staatliche Schule. Stoffangaben einer Ersatzschule sollen nach Möglichkeit für die von anderen Bewerberinnen und Bewerbern zu bearbeitenden Aufgaben in der Abiturprüfung berücksichtigt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll Lehrkräfte der Ersatzschule bei der Auswahl der zentral gestellten Prüfungsaufgaben mitwirken lassen. Für die Fächer fünf bis acht erstellt die Ersatzschule in Zusammenarbeit mit der prüfenden Schule Aufgabenvorschläge. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die prüfende Schule.
4. Entscheidungen nach Nrn. 1 bis 3 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2)¹Abweichend von § 92 Abs. 3 kann auf Wahl der Schülerin oder des Schülers der Ersatzschule in genau zwei der vier Fächer des zweiten Prüfungsteils an Stelle der mündlichen Prüfung das im letzten Ausbildungshalbjahr an der Ersatzschule in diesen Fächern erzielte Ergebnis eingebracht werden.²Die Schulaufgaben sind in diesem Fall der prüfenden Schule vorher vorzulegen; diese nimmt auch die Zweitkorrektur vor.³Das Ergebnis ergibt sich jeweils als Durchschnittswert aus den doppelt gewichteten Punktzahlen der Schulaufgaben und dem Durchschnitt der kleinen Leistungsnachweise.⁴Aus der so ermittelten Punktzahl in einfacher Wertung wird die Gesamtpunktzahl gemäß Anlage 13b berechnet.⁵Das

Nähere regelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.⁶Ausgenommen von der Regelung nach Satz 1 sind die beiden Fremdsprachen.“

91. Der bisherige § 95 wird § 95a und wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „90a“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „92“ durch die Zahl „92a“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Zahl „93“ durch die Zahl „93a“ ersetzt.
92. § 96 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „77“ durch die Zahl „77a“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „89“ durch die Zahl „89a“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „91“ durch die Zahl „91a“ ersetzt.
93. § 97 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Feststellungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.“
 - b) In Satz 4 werden die Worte „ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster“ durch die Worte „von der Schule eine Bescheinigung“ ersetzt.
94. In § 98 Abs. 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „des neunjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
95. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
 - a) Es werden als neue Anlagen 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 die entsprechenden Anlagen zu dieser Verordnung eingefügt.
 - b) Die bisherigen Anlagen 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 werden Anlagen 4a, 5a, 6a, 7a, 8a, 9a, 10a und 12a.
 - c) Der Nr. 8 der Anlage 8a wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Im Grundkurs Geographie werden vier Aufgaben zur Wahl gestellt, von denen der Prüfling zwei Aufgaben nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.“
 - d) In der Überschrift der Anlage 11 wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

- e) Als Anlagen 13a und 13b werden die Anlagen 13a und 13b zu dieser Verordnung angefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

München, den 5. Mai 2008

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister

Anlage 4

Studentafel
für die Jahrgangsstufen 11 und 12
(Pflicht- und Wahlpflichtbereich)
(achtjähriges Gymnasium)

Kurse	Wochenstunden		Fachbereich	Aufgabenfeld	
Deutsch	4				
	fortgeführt	spät beginnend			
Englisch	4	-	Fremdsprachen	sprachlich-literarisch-künstlerisch (SLK)	
Französisch	4	3			
Griechisch	4	-			
Latein	4	-			
Italienisch	4	3			
Russisch	4	3			
Spanisch	4	3			
Chinesisch	-	3			
Japanisch	-	3			
Neugriechisch	-	3			
Polnisch	-	3			
Portugiesisch	-	3			
Tschechisch	-	3			
Türkisch	-	3			
Kunst	2 ¹⁾		Künstlerische Fächer	gesellschaftswissenschaftlich (GPR)	
Musik	2 ¹⁾				
Religionslehre / Ethik	2		Politische Bildung		
Geschichte + Sozialkunde	2+1 ²⁾				
Wirtschaft und Recht	2				
Geographie	2		Naturwissenschaften		
Mathematik	4				
Informatik ³⁾	3				
Biologie	3				
Chemie	3				
Physik	3				gemäß Leitfach ⁵⁾
Wissenschaftspropädeutisches Seminar	2				
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	2				
Sport	2 ⁴⁾				

1) Soweit das Fach gemäß § 47 Abs. 3 als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung gewählt wird, erhöht sich durch verpflichtende Belegung eines 1- bzw. 2-stündigen Additums (Kunst: Bildnerische Praxis; Musik: Instrument bzw. Gesang) in den Jahrgangsstufen 11 und 12 der Stundenumfang für das Fach Kunst auf 4 und für das Fach Musik auf 3 Wochenstunden.

2) Schülerinnen und Schüler, die in Jgst. 10 ein Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium besucht (WSG) haben, können in den Jgst. 11 und 12 das Fach Sozialkunde 2-stündig belegen.

3) Nur wählbar für Schülerinnen und Schüler, die in Jgst. 10 den Informatikunterricht des Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasiums (NTG) besucht haben.

4) Soweit Sport gemäß § 47 Abs. 3 als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung gewählt wird, erhöht sich durch verpflichtende Belegung eines 2-stündigen Additums (Sporttheorie) in den Jgst. 11 und 12 der Stundenumfang für das Fach auf 4 Wochenstunden.

5) Für Schülerinnen und Schüler des WSG-W kann das Fach Wirtschaftsinformatik (vgl. Anlage 5), für Schülerinnen und Schüler des WSG-S kann das Fach Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder (vgl. Anlage 5) Leitfach für ein Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung (vgl. § 51) sein.

**Zusatzangebot
für die individuelle Profilbelegung
in der Qualifikationsphase
(achtjähriges Gymnasium)**

Fächer des Zusatzangebots belegt die Schülerin oder der Schüler im Rahmen des Profilbereichs. Die Teilnahme kann vom Nachweis angemessener fachlicher Kenntnisse abhängig gemacht werden.

Fächer des Zusatzangebots werden mit zwei Wochenstunden und, sofern es sich um Fremdsprachen (außer fremdsprachliche Spezialgebiete wie Französische Konversation, Wirtschaftsenglisch), Astrophysik und Informatik handelt, mit drei Wochenstunden je Ausbildungsabschnitt ausgestattet.

1. Fächer einzelner Ausbildungsrichtungen

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium mit wirtschaftswissenschaftlichem Profil:
Wirtschaftsinformatik

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium mit sozialwissenschaftlichem Profil:
Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder

(jeweils im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabengebiet)

2. Weitere Fächer mit Lehrplan

2.1 im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld:

spät beginnende Fremdsprachen, sofern nicht schon eine Verpflichtung zur Belegung besteht (Chinesisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Japanisch, Latein, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch); Vokalensemble, Instrumentalensemble, Darstellendes Spiel

2.2 im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld:

Psychologie, Geologie, Archäologie

2.3 im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld:

Angewandte Informatik

Astrophysik
Biophysik
biologisch-chemisches Praktikum

3. Fächer ohne Lehrplan

3.1 im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld:

Wirtschaftsenglisch, fremdsprachige Konversation, Hebräisch

Literatur, Rhetorik

Linguistik

Kunstgeschichte, Fotografie, Architektur, Produktdesign, Film- und Mediendesign

3.2 im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld:

Pädagogik, Philosophie

3.3 im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld:

reine Mathematik, angewandte Mathematik
Informationstechnologie
Mineralogie, chemische Analyse

Die unter Nr. 3 als Beispiele aufgeführten sowie ggf. weitere Fächer ohne Lehrplan können nur eingerichtet werden, wenn die Kursleiterin oder der Kursleiter der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor Kursbeginn eine Lehrplanskizze vorlegt. Diese muss Aufschluss geben über die Ziele, den Lehrstoff, seine Verteilung über die Ausbildungsabschnitte, die vorgesehenen Hilfsmittel und die Leistungskontrollen.

Die Lehrplanskizze wird nach Abschluss des jeweiligen Ausbildungsabschnittes durch einen Kurzbericht über den tatsächlichen Kursverlauf ergänzt. Das Staatsministerium behält sich die Einforderung solcher Lehrplanskizzen vor.

Anlage 6

Belegungsverpflichtung (achtjähriges Gymnasium)

Fach bzw. Fächergruppe		Ausbildungsabschnitte und Wochenstunden			
		11/1	11/2	12/1	12/2
Pflichtbereich					
1	Religionslehre/Ethik	2	2	2	2
2	Deutsch	4	4	4	4
3	Mathematik	4	4	4	4
4	Geschichte + Sozialkunde ¹⁾	2+1	2+1	2+1	2+1
5	Sport ²⁾	2	2	2	2
Wahlpflichtbereich					
6	Naturwissenschaft 1	3	3	3	3
7	Fremdsprache 1 ³⁾	4	4	4	4
8	Naturwissenschaft 2 oder Informatik oder Fremdsprache 2 ⁴⁾	3/4	3/4	*4)	*4)
9	Geographie oder Wirtschaft und Recht	2	2	2	2
10	Kunst oder Musik ⁵⁾	2	2	2	2
Profilbereich					
11	Wissenschaftspropädeutisches Seminar	2	2	2	
12	Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	2	2	2	
13	individuelle Profilbelegung ⁶⁾	10/8			
14	gesamte Halbjahreswochenstundenzahl	132			

- 1) Schülerinnen und Schüler, die in Jgst. 10 ein Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium (WSG) besucht haben, können im Rahmen des Angebots der Schule auch folgende Alternative belegen: Geschichte 2-stündig und Sozialkunde 2-stündig jeweils über vier Ausbildungsabschnitte. In diesem Fall entfällt die Belegungsverpflichtung in Geographie bzw. Wirtschaft und Recht in Jahrgangsstufe 12 (Zeile 9).
- 2) Wer Sport als Abiturprüfungsfach wählt, muss im Rahmen der individuellen Profilbelegung in allen Ausbildungsabschnitten zusätzlich ein Additum (Sporttheorie) im Umfang von 2 Wochenstunden belegen.
- 3) Es ist eine fortgeführte Fremdsprache aus dem Angebot der Schule zu belegen.
- 4) Es ist eine Naturwissenschaft (3-stündig) oder fortgeführte Informatik (3-stündig) oder eine fortgeführte Fremdsprache (4-stündig) oder eine spät beginnende Fremdsprache (3-stündig) zu wählen. Das in Jgst. 11 gewählte Fach kann in Jahrgangsstufe 12 weitergeführt werden. Für die in Jgst. 10 gewählte neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache besteht in Jgst. 12 Belegungspflicht.
- 5) Wer Musik bzw. Kunst als schriftliches Abiturprüfungsfach wählt, muss im Rahmen der individuellen Profilbelegung in allen Ausbildungsabschnitten zusätzlich ein Additum (Musik: Instrument bzw. Gesang [Umfang von einer Woche]; Kunst: Bildnerische Praxis [Umfang von zwei Wochenstunden]) belegen. Bei Musik muss zudem entweder ein Seminar mit dem Leitfach Musik oder ein Vokal- oder Instrumentalensemble belegt werden.
- 6) Jede Schülerin und jeder Schüler belegt aus dem Angebot der Schule zusätzliche Fächer aus dem Wahlpflichtbereich (Anlage 4) oder dem Zusatzangebot (Anlage 5), so dass insgesamt mindestens 132 Halbjahreswochenstunden erreicht werden. Im Fall von § 50 Abs. 6 Satz 2 ist eine Unterschreitung ausnahmsweise möglich.

Studentafel für Einführungsklassen
(achtjähriges Gymnasium)

Religionslehre	1
Deutsch	4
Englisch ²⁾	4
Französisch ^{2), 3)}	4 (8)
Mathematik	6
Physik	2
Chemie oder Biologie	2
Geschichte + Sozialkunde	1+1
Geographie oder Wirtschaft und Recht	2
Kunst oder Musik	1
Sport	2
Profilstunden ⁴⁾	4
(Intensivierungsstunden) ⁵⁾	(2)
Summe	34 (+ 2)

- 1) Die Lehrerkonferenz kann Abweichungen von dieser Studentafel beschließen. Dem Unterricht in den einzelnen Fächern sind unter Berücksichtigung der besonderen Zielsetzung der Einführungsstufe die für die Jahrgangsstufe 10 geltenden Lehrpläne zugrunde zu legen.
- 2) Die Schule kann in der Einführungsstufe im Rahmen ihrer qualitativen und quantitativen Ressourcen die Ersetzung von Englisch oder Französisch durch eine neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache anbieten. Voraussetzung für die Ablösung der Fremdsprache Französisch ist der Besuch von mindestens 15 Jahreswochenstunden Französischunterricht als Wahlpflichtfach und mindestens die Note 3 in diesem Fach im Abschlusszeugnis der Realschule.
- 3) Schülerinnen und Schüler ohne 2. Fremdsprache an der Realschule erhalten 8 WS Französischanfangsunterricht (4+4 Profilstunden). Schülerinnen und Schülern mit 2. Fremdsprache wird, sofern Französisch nicht durch eine neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache ersetzt wird, vierstündiger weiterführender Französischunterricht erteilt.
- 4) Die Zuordnung der Profilstunden zu den einzelnen Fächern, die im Rahmen der Ressourcen der Schule erfolgt, orientiert sich an der Vorbildung der Schülerinnen und Schüler und dient auch der spezifischen Vorbereitung der Schüler auf die Qualifikationsphase der Oberstufe, z.B.: bei Schülerinnen und Schülern mit 2. Fremdsprache an der Realschule können die Profilstunden auf Chemie, Wirtschaft und Recht und/oder Informatik verteilt werden.
- 5) Bei besonderem Förderbedarf können bis zu zwei Intensivierungsstunden erteilt werden - ggf. gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern der Regelklassen.

Aufgabenstellung für die schriftliche Abiturprüfung (achtjähriges Gymnasium)

Die für die einzelnen Prüfungen angegebene Arbeitszeit versteht sich als Gesamtarbeitszeit einschließlich Einlesezeit.

1. Deutsch

Für die schriftliche Prüfung aus dem Deutschen werden dem Prüfling fünf Aufgaben vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 270 Minuten.

2. Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch

Die Gesamtprüfung besteht aus einer kombinierten Aufgabe, die einen schriftlichen und einen mündlichen Teil umfasst.

In der schriftlichen Prüfung mit einer Arbeitszeit von 220 Minuten werden dem Prüfling zwei Textaufgaben vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat, zuzüglich einer Hörverstehens- und einer Sprachmittlungsaufgabe.

Der mündliche Prüfungsteil, der möglichst als Partner- oder Gruppenprüfung durchgeführt wird, erstreckt sich über eine Dauer von 20 Minuten und wird im Ausbildungsabschnitt 12/2 durchgeführt.

Gesamtarbeitszeit: 240 Minuten.

3. Griechisch, Latein

In der schriftlichen Prüfung aus dem Griechischen oder Lateinischen wird die Übersetzung einer Stelle eines Prosaschriftstellers in das Deutsche und die Bearbeitung von Interpretationsaufgaben gefordert.

Arbeitszeit: 240 Minuten.

4. Nichtlehrplanmäßige Fremdsprachen

Wurde einer Schule für Schülerinnen und Schüler eine von der Stundentafel abweichende Fremdsprache zur Einbringung genehmigt, so wird für die schriftliche Prüfung eine Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache verlangt. Bei Deutsch als Fremdsprache erfolgt die Übersetzung in die anstelle von Deutsch als Muttersprache genehmigte Sprache.

Arbeitszeit: 180 Minuten.

5. Kunst

Die besondere Fachprüfung besteht aus einer kombinierten Aufgabe, die einen schriftlich-theo-

retischen und einen bildnerisch-praktischen Teil enthält.

Dem Prüfling werden zwei Aufgaben mit schriftlich-theoretischem Schwerpunkt und zwei Aufgaben mit bildnerisch-praktischem Schwerpunkt vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 300 Minuten.

Bei den bildnerisch-praktischen Prüfungsanteilen wird neben der gestalterischen Leistung des Prüflings auch die handwerklich-technische Qualität der Ausführung bewertet.

6. Musik

Die besondere Fachprüfung besteht aus einem fachpraktischen und einem fachtheoretischen Teil.

Der fachpraktische Teil soll frühestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfungen durchgeführt werden.

Die Prüfung erstreckt sich auf

- den Vortrag eines Pflichtstückes,
- den Vortrag eines Wahlstückes und
- das Vomblattspiel auf dem gewählten Instrument bzw. das Vomblattsingen bei der Wahl von Gesang.

Die Prüfung dauert 30 Minuten.

Für den fachtheoretischen Teil werden dem Prüfling vier Aufgaben vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 210 Minuten ohne Vorspielzeit.

7. Geschichte + Sozialkunde

In der schriftlichen Prüfung aus Geschichte + Sozialkunde werden dem Prüfling vier Aufgaben mit Anteilen aus beiden Fächern vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 210 Minuten.

8. Geschichte

In der schriftlichen Prüfung aus der Geschichte werden dem Prüfling vier Aufgaben vorgelegt, von denen er eine Aufgabe nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 210 Minuten.

9. Geographie

In der schriftlichen Prüfung aus der Geographie werden dem Prüfling vier Aufgaben vorgelegt, von denen er zwei Aufgaben nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 210 Minuten.

10. Wirtschaft und Recht

In der schriftlichen Prüfung aus Wirtschaft und Recht werden dem Prüfling vier Aufgaben vorgelegt, von denen der Prüfling zwei Aufgaben nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 210 Minuten.

11. Sozialkunde (nur am WSG)

Für die schriftliche Prüfung aus der Sozialkunde gilt Nr. 8 entsprechend.

12. Religionslehre

In der schriftlichen Prüfung aus katholischer und evangelischer Religionslehre werden dem Prüfling vier Aufgaben vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: schriftlicher Prüfungsteil 210 Minuten.

13. Ethik

In der schriftlichen Prüfung aus der Ethik gilt Nr. 12 entsprechend.

14. Mathematik

In der schriftlichen Prüfung aus der Mathematik wird dem Prüfling aus jedem Prüfungsgebiet je eine Aufgabe zur Bearbeitung vorgelegt.

Arbeitszeit: 240 Minuten.

15. Biologie

In der schriftlichen Prüfung aus der Biologie werden dem Prüfling drei Aufgaben zur Bearbeitung vorgelegt.

Arbeitszeit: 180 Minuten.

16. Chemie

Für die schriftliche Prüfung aus der Chemie gilt Nr. 15 entsprechend.

17. Physik

Für die schriftliche Prüfung aus der Physik gilt Nr. 15 entsprechend.

18. Informatik

In der schriftlichen Prüfung aus der Informatik wird dem Prüfling aus den beiden Prüfungsgebieten je eine Aufgabe zur Bearbeitung vorgelegt.

Arbeitszeit: 180 Minuten.

19. Sport

Die besondere Fachprüfung besteht aus einem allgemeinen schriftlich-theoretischen Teil und aus einem sportartspezifischen praxisbezogenen Teil.

Für den allgemeinen schriftlich-theoretischen Teil werden dem Prüfling drei Aufgaben vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 180 Minuten.

Der sportartspezifisch praxisbezogene Teil wird im Ausbildungsabschnitt 12/2 durchgeführt.

Er umfasst je eine Prüfung in den über zwei Ausbildungsabschnitte hinweg belegten Sportarten (eine Individual- und eine Mannschaftssportart).

**Schwerpunktbildung
in der mündlichen Abiturprüfung**
(achtjähriges Gymnasium)

1. Die geforderte Prüfungsvorbereitung wird auf drei Halbjahre (vgl. § 81 Abs. 2) in der Weise beschränkt, dass die Schülerin oder der Schüler
 - die Lerninhalte des ersten oder des zweiten Ausbildungsabschnitts ausschließen und
 - die Lerninhalte eines der drei verbleibenden Ausbildungsabschnitte zum Prüfungsschwerpunkt erklären darf.
2. In den folgenden Fächern werden besondere Regelungen getroffen:
 - Im Fach Mathematik darf die Schülerin oder der Schüler abweichend von Nr. 1 an Stelle der Lehrplaninhalte eines Ausbildungsabschnitts eines der zwei Gebiete Geometrie oder Stochastik ausschließen. Eine weitere Schwerpunktbildung findet nicht statt.
 - In den modernen Fremdsprachen ist der Prüfungsschwerpunkt ein Spezialgebiet, das Themen der Literatur oder Landeskunde oder Sprachbetrachtung einem der verbleibenden drei Ausbildungsabschnitte entnommen ist. Es wird von der Schülerin oder dem Schüler rechtzeitig aus dem Angebot der Kursleiterin oder des Kursleiters ausgewählt. Die allgemeinen sprachlichen Anforderungen bleiben von dieser Regelung unberührt.
 - In Geschichte + Sozialkunde entfallen etwa zwei Drittel der Prüfungszeit auf Geschichte und etwa ein Drittel auf Sozialkunde. § 61 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.
3. Die Durchführung der Zusatzprüfung in den schriftlichen Abiturprüfungsfächern (vgl. § 81 Abs. 3) gliedert sich in der Weise in zwei etwa gleiche Teile, dass die Schülerin oder der Schüler
 - in dem einen Teil der Prüfung aus dem Schwerpunktbereich,
 - in dem anderen Teil der Prüfung aus den Lerninhalten der beiden anderen Ausbildungsabschnitte bzw. Fachgebiete

geprüft wird. Die Beantwortung der aus dem Schwerpunktbereich gestellten Aufgabe soll möglichst in freier Rede erfolgen.

**Verpflichtende Einbringung
von Leistungen in die Gesamtqualifikation**
(achtjähriges Gymnasium)

QUALIFIKATIONSPHASE	
Zahl der einzubringenden Halbjahresleistungen	
Pflicht- und Wahlpflichteinbringung	
Deutsch	4
Mathematik	4
Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Latein, Russisch, Spanisch	4
Religionslehre (bzw. Ethik)	3
Geschichte + Sozialkunde ¹⁾	3 ²⁾
Geographie, Wirtschaft und Recht	3
Kunst, Musik	3
Biologie, Chemie, Physik	3 ³⁾
Weitere Naturwissenschaft oder fortgeführte Informatik oder weitere fortgeführte bzw. spät beginnende Fremdsprache ⁴⁾	1 ⁴⁾
Zusätzliche Halbjahresleistungen für die weiteren Abiturprüfungsfächer	2
<i>Gesamt</i>	30
Profileinbringung	
Wissenschaftspropädeutisches Seminar ⁵⁾	2
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung ⁶⁾	2
Seminararbeit ⁷⁾	2
Sonstige ⁸⁾	4
<i>Gesamt</i>	10
40 Halbjahresleistungen * max. 15 Punkte = max. 600 Punkte	

ABITURPRÜFUNG	
1. Deutsch (schriftlich)	
2. Mathematik (schriftlich)	
3. Abiturprüfungsfach (schriftlich)	darunter mindestens eine fortgeführte Fremdsprache und genau ein GPR-Fach
4. Abiturprüfungsfach (mündlich)	
5. Abiturprüfungsfach (mündlich)	
5 Abiturprüfungen * max. 60 Punkte = max. 300 Punkte	

1) Schülerinnen und Schüler, die in Jgst. 10 ein Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium besucht und gemäß Anlage 6 (FN 1) Sozialkunde in zwei Wochenstunden belegt haben, bringen je drei Halbjahresleistungen aus den Fächern Geschichte und Sozialkunde ein. In diesem Fall reduziert sich die Einbringungsverpflichtung in Geographie bzw. Wirtschaft und Recht auf eine Halbjahresleistung.

2) Einbringung von drei gemeinsamen Halbjahresleistungen gemäß § 61 Abs. 3.

3) Soweit keine weitere Naturwissenschaft belegt wird, sind in der gewählten Naturwissenschaft 4 Halbjahresleistungen einzubringen.

- 4) Weitere fortgeführte Fremdsprache bzw. spät beginnende Fremdsprache gemäß Anlage 4. Soweit eine Schülerin oder ein Schüler gemäß § 50 Abs. 3 bzw. 4 in der Qualifikationsphase zur Belegung einer weiteren Fremdsprache verpflichtet ist, sind zwei weitere Halbjahresleistungen einzubringen (Profileinbringung: Sonstige).
- 5) Einzubringen sind die Halbjahresleistungen aus den Ausbildungsabschnitten 11/1 und 11/2.
- 6) Im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung wird anstelle von Halbjahresleistungen gemäß § 61 Abs. 8 eine Gesamtbewertung ermittelt, die in ihrer Wertigkeit zwei Halbjahresleistungen entspricht.
- 7) Für die Seminararbeit wird eine Gesamtleistung ermittelt, die in ihrer Wertigkeit zwei Halbjahresleistungen entspricht.
- 8) Weitere Halbjahresleistungen aus dem Pflicht-, Wahlpflicht- oder Profildbereich, davon höchstens drei Halbjahresleistungen Sport, wenn Sport nicht als Abiturprüfungsfach gewählt wird. Hier sind außerdem diejenigen Halbjahresleistungen eines Abiturfachs einzubringen, die bei der Pflicht- und Wahlpflichteinbringung nicht verpflichtend sind: zweite Fremdsprache, fortgeführte Informatik, Wirtschaftsinformatik, Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder, Sport.

Umrechnungstabelle
(Punkte in Noten)
(achtjähriges Gymnasium)

Punkte	Abiturdurchschnittsnote
900 - 823	1,0
822 - 805	1,1
804 - 787	1,2
786 - 769	1,3
768 - 751	1,4
750 - 733	1,5
732 - 715	1,6
714 - 697	1,7
696 - 679	1,8
678 - 661	1,9
660 - 643	2,0
642 - 625	2,1
624 - 607	2,2
606 - 589	2,3
588 - 571	2,4
570 - 553	2,5
552 - 535	2,6
534 - 517	2,7
516 - 499	2,8
498 - 481	2,9
480 - 463	3,0
462 - 445	3,1
444 - 427	3,2
426 - 409	3,3
408 - 391	3,4
390 - 373	3,5
372 - 355	3,6
354 - 337	3,7
336 - 319	3,8
318 - 301	3,9
300	4,0

Übersicht
über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife
erreichbare Höchstzahl von Punkten
für andere Bewerberinnen und Bewerber
(achtjähriges Gymnasium)

	Faktor	Gesamtqualifikation
1. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	13	195
2. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	13	195
3. schriftliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	9	135
4. schriftliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	9	135
5. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
6. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
8. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
Insgesamt		900

**Übersicht
über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife
erreichbare Höchstzahl von Punkten
für Schülerinnen und Schüler
an staatlich genehmigten Ersatzschulen
(achtjähriges Gymnasium)**

	13 / II Faktor	Prüfung Faktor	Gesamt- qualifikation
1. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	----	13	195
2. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	----	13	195
3. schriftliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	----	9	135
4. schriftliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	----	9	135
5. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	----	4	60
6. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	----	4	60
7. Weiteres Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau	4	----	60
8. Weiteres Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau	4	----	60
Insgesamt	8	52	900

2032-2-42-J

**Verordnung
über die Gewährung von Prüfervergütungen
an Professoren und Professorinnen
bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung
(PrVProfV)**

Vom 6. Mai 2008

Auf Grund von Art. 29 und 32 Abs. 7 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl S. 139), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Professoren und Professorinnen der Bundesbesoldungsordnung C und der Besoldungsgruppe W 1 sowie beamtete wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an einer Hochschule erhalten für ihre Mitwirkung bei der Ersten Juristischen Staatsprüfung folgende Vergütung:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Für die Erstellung des Entwurfs einer vom Prüfungsausschuss angenommenen Aufgabe mit Lösung | 467,25 €, |
| 2. für die Überprüfung des Entwurfs einer Aufgabe | 155,75 €, |
| 3. für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten | |
| für jeden Erst- und Zweitprüfer je Arbeit | 10,40 €, |
| 4. für den Stichentscheid | |
| für jede mit Stichentscheid bewertete Arbeit | 10,40 €, |
| mindestens jedoch je Aufgabe | 62,40 €, |
| 5. für die mündliche Prüfung | |
| für jeden Prüfer je Prüfungsteilnehmer | 15,05 €. |

§ 2

Für Stellungnahmen der Prüfer zur Bewertung schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistungen im Rahmen von Nachprüfungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren werden die für die ursprüngliche Bewertung angefallenen Vergütungen gewährt.

§ 3

Das Landesjustizprüfungsamt kann die Festsetzung (sachliche und rechnerische Feststellung) von Vergütungen und deren Zahlbarmachung den Örtlichen Prüfungsleitern oder anderen mit der Durchführung von Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung beauftragten Stellen übertragen.

§ 4

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Erste Juristische Staatsprüfung 2008/1. ³Mit Ablauf des 31. März 2008 tritt die Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen an Professoren bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung vom 12. Juli 1995 (GVBl S. 432, BayRS 2032-2-42-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2006 (GVBl S. 735), außer Kraft.

München, den 6. Mai 2008

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

753-1-12-UG

**Dritte Verordnung
zur Änderung der
Eigenüberwachungsverordnung**

Vom 8. Mai 2008

Auf Grund des Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 969), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Anhang 2 Vierter Teil Nr. 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl S. 769, BayRS 753-1-12-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2003 (GVBl S. 885), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Wurde nach dem 9. Juni 2008 eine Bescheinigung mit der Gesamtbewertung „ohne Mängel“ ausgestellt, ist die folgende Bescheinigung nach vier Jahren vorzulegen.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; das Wort „hierfür“ wird durch die Worte „mit der Prüfung und Bescheinigung“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 2008 in Kraft.

München, den 8. Mai 2008

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Otmar B e r n h a r d , Staatsminister

2230-5-1-1-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Schülerbeförderungsverordnung**

Vom 9. Mai 2008

Auf Grund des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 452, BayRS 2230-5-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 271), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl S. 953, BayRS 2230-5-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2003 (GVBl S. 631), wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden Sätze 3 bis 6.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt § 2 Abs. 1 Satz 3 SchBefV in den Schuljahren 2008/2009 und 2009/2010 für die Jahrgangsstufen 12 und 13 und im Schuljahr 2010/2011 für die Jahrgangsstufe 13 in der bisherigen Fassung weiter.

München, den 9. Mai 2008

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister

7821-6-L, 2125-2-2-UG/L

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften

Vom 10. Mai 2008

Es erlassen auf Grund von

1. §§ 8b, 8c, 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2, § 24 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 und 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 985), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 (BGBl I S. 27), und § 8 Abs. 1, § 33a der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl I S. 1583), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 11. März 2008 (BGBl I S. 383), sowie § 6 Nrn. 8 und 9 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2008 (GVBl S. 151),

das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten,

2. § 24 Abs. 2 Nr. 1, § 54 Abs. 1 und 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 985), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 (BGBl I S. 27), und § 39 Abs. 2 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl I S. 1583), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 11. März 2008 (BGBl I S. 383), sowie § 8 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2008 (GVBl S. 151),

das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) vom 31. August 1995 (GVBl S. 667, BayRS 7821-6-L, 2125-2-2-UG/L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2007 (GVBl S. 183), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 10 wird nach dem Wort „Übermengen“, das Wort „Destillation“, eingefügt.
- b) Es wird folgender Abschnitt Va eingefügt:

„Abschnitt Va

Anforderungen an die Verwendung bestimmter Behältnisformen

§ 17a Bocksbeutelweine“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen mit dem Ziel der Anpassung der Erzeugung an die Marktnachfrage und der Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik erfolgt durch eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:

1. Sortenumstellung, auch durch Umveredelung von einer Keltertraubensorte in eine andere,
2. Erweiterung des Zeilenabstands um mindestens 10 cm oder durch die Verringerung des Zeilenabstands um mindestens 20 cm; für beide Maßnahmen beträgt die Zielgröße des Zeilenabstands in Direktzuglagen 2,00 m, in Steillagen (mindestens 40 v.H. Hangneigung) 1,60 m,
3. feste Installation von Tropfbewässerungsanlagen,
4. Aufbau von Mauern im Zug der Umstrukturierung von Terrassenanlagen.“

- b) In Abs. 3 werden die Worte „zulässigerweise mit Reben bepflanzt und“ gestrichen.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Übermengen“, das Wort „Destillation“, eingefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) ¹In Fällen, in denen Weinbaubetriebe bis zu 1000 l Wein zu destillieren haben, kann an Stelle der Destillation der Wein gegen Erteilung eines Nachweises in einer Abwasseranlage als Energieträger verwertet oder unter Aufsicht der zuständigen Behörde nachweisbar als Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftlichen Böden aufgebracht werden. ²§ 11 Abs. 1 Sätze 4 und 5 des Weingesetzes gelten entsprechend.“

4. Es wird folgender Abschnitt Va eingefügt:

„Abschnitt Va

Anforderungen an die Verwendung bestimmter Behältnisformen

§ 17a

Bocksbeutelweine
(zu § 33a Weinverordnung)

- (1) ¹Weine, die für eine Füllung im Bocksbeutel

bestimmt sind, müssen von Rebflächen stammen, auf denen abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes der Hektarhöchsterttrag nach § 10 um höchstens zehn v.H. überschritten wird. ²Der entsprechende Nachweis wird durch die Traubenerntemeldung erbracht.

(2) Weine, die für eine Füllung im Bocksbeutel bestimmt sind, müssen bei der Sinnenprüfung gemäß § 24 der Weinverordnung die Mindestpunktzahl 2,0 erreichen.“

5. In Anlage 2 Spalte „Synonym 1“ wird nach dem Wort „Portugieser“ das Wort „Silvaner“ als Synonym für die Sortenbezeichnung „Blauer Silvaner“ eingefügt.

6. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

„Anlage 5
(zu § 21)

Geographische Bezeichnungen

eingetragener Lagename	anzugebender Gemeindegname
Bereich Maindreieck	
Großlagen	
Burg	Hammelburg
Engelsberg	Sommerach
Ewig Leben	Randersacker
Hofrat	Kitzingen
Honigberg	Dettelbach
Kirchberg	Volkach
Ölspiel	Sommerhausen
Ravensburg	Thüngersheim
Roßtal	Karlstadt
Teufelstor	Eibelstadt
Einzellagen	
Berg	Escherndorf
Berg-Rondell	Dettelbach
Fürstenberg	Escherndorf
Heißer Stein	Buchbrunn
Krähenschnabel	Erlenbach b. Marktheidenfeld
Kreuzberg	Nordheim a. Main
Langenberg	Retzstadt
Rosenberg	Sommerach
Sankt Klausen	Ramsthal
Steinbach	Sommerhausen
Weinsteig	Erlabrunn
Bereich Mainviereck	
Einzellage	
Hochberg	Erlenbach a. Main

eingetragener Lagename	anzugebender Gemeindename
Bereich Steigerwald	
Großlagen	
Burgberg	Ipsheim
Burgweg	Iphofen
Frankenberger Schloßstück	Ippesheim oder Weigenheim
Herrenberg	Castell
Kapellenberg	Zeil a. Main
Schild	Abtswind
Schlossberg	Rödelsee
Zabelstein	Donnersdorf
Einzellagen	
Altenberg	Ergersheim
Burg Hoheneck	Ipsheim
Herrschaftsberg	Ippesheim
Köhler	Dingolshausen
Mönchshütte	Iphofen
Schwanleite	Rödelsee
Vogelsang	Markt Einersheim
Bereich Bayerischer Bodensee (b. A. Württemberg)	
Großlage	
Seegarten	Lindau (Bodensee)
Einzellagen	
Sonnenbichl	Nonnenhorn
Spitalhalde	Lindau (Bodensee)“.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.
²Die in § 1 Nr. 4 aufgeführte Regelung gilt für Bocks-
beutelfüllungen ab dem Weinwirtschaftsjahr
2008/2009.

München, den 10. Mai 2008

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Otmar Bernhard, Staatsminister

2210-8-2-1-1-WFK

Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Vom 14. Mai 2008

Auf Grund von Art. 8 Abs. 2, 3 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2 und Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 Nrn. 1, 4 bis 7, 9 und 11 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (GVBl 2007 S. 2) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a Serviceverfahren der Zentralstelle“.

b) Es wird folgende Anlage 4a eingefügt:

„Anlage 4a

Ermittlung der Punktzahl der Gesamtqualifikation (zu § 20 Satz 3)“.

2. § 3 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgender neuer Satz 4 und folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:

„⁴Der Zulassungsantrag ist der Zentralstelle in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Fristen elektronisch zu übermitteln; das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular muss der Zentralstelle samt den erforderlichen Unterlagen vor Ablauf der in Abs. 7 Satz 2 genannten Fristen zugegangen sein. ⁵Bei der elektronischen Übermittlung hat die Zentralstelle unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. ⁶Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „in der Datenbank www.anabin.de unter „Hochschulzugang“

veröffentlichten“ gestrichen.

4. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹In den Quoten nach Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Abs. 5 hinzugerechnet. ²In den Quoten nach Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 5 verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Abs. 4 hinzugerechnet.“

5. § 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Schlusspunkt wird durch ein Semikolon ersetzt.

b) Es wird folgender Halbsatz angefügt:

„auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Hochschulen können die Zentralstelle damit beauftragen, Zulassungs- sowie Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen und Auftrag der Hochschule zu versenden. ⁴Hochschulen können bei der Durchführung ihrer Auswahlverfahren durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht besetzt werden.“

b) Abs. 4 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„(4) ¹Soweit der Zentralstelle Verfahrensergebnisse der Hochschulen in Form von Ranglisten für das Sommersemester bis zum 25. Februar, für das Wintersemester bis zum 25. August vorliegen, werden Bewerberinnen und Bewerber, die nach diesen Ranglisten eine Zulassungsmöglichkeit für die von ihnen in höchster Präferenz gewählte Hochschule haben, von dieser Hochschule zugelassen. ²Die Zentralstelle teilt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 5. März, für das Wintersemester bis zum 2. September mit, welche Bewerberinnen und Bewerber unter Satz 1 fallen. ³Die Hochschulen erteilen in diesen Fällen Zulassungsbescheide. ⁴Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. ⁵Die Hochschulen teilen der Zentralstelle die Einschreibungsergebnisse für das Sommersemester bis zum 16. März, für das Wintersemester bis zum 16. September mit.“

(5) ¹Die Hochschulen teilen der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 18. März, für das

Wintersemester bis zum 18. September ihre Verfahrensergebnisse in Form von Ranglisten mit, soweit die Ranglisten nicht bereits nach Abs. 4 übermittelt worden sind. ²Die Zentralstelle gleicht sämtliche Ranglisten ab, indem in den Fällen mehrerer Zulassungsmöglichkeiten für eine Bewerberin oder einen Bewerber nur diejenige für die in höchster Präferenz genannte Hochschule bestehen bleibt, und übermittelt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 22. März, für das Wintersemester bis zum 22. September die bereinigten Ranglisten. ³Die Hochschulen erteilen nach Maßgabe dieser Ranglisten Zulassungs- und Ablehnungsbescheide. ⁴Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. ⁵Die Hochschulen teilen der Zentralstelle die Einschreibeergebnisse für das Sommersemester bis zum 30. März, für das Wintersemester bis zum 30. September mit.

(6) ¹Sind danach Studienplätze noch verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, schreibt die Zentralstelle die Ranglisten nach Maßgabe des Abs. 5 Satz 2 fort und übermittelt sie für das Sommersemester bis zum 2. April, für das Wintersemester bis zum 2. Oktober an die Hochschulen. ²Die Hochschulen führen auf dieser Grundlage ein Nachrückverfahren durch; dabei werden keine Ablehnungsbescheide erteilt. ³Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. ⁴Die Hochschulen teilen der Zentralstelle die Einschreibeergebnisse für das Sommersemester bis zum 8. April, für das Wintersemester bis zum 8. Oktober mit.

(7) ¹Sind nach Durchführung des Nachrückverfahrens nach Abs. 6 Studienplätze noch verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, schreibt die Zentralstelle die Ranglisten nach Maßgabe des Abs. 5 Satz 2 fort und übermittelt sie für das Sommersemester bis zum 10. April, für das Wintersemester bis zum 10. Oktober an die Hochschulen. ²Abs. 6 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Hochschulen teilen der Zentralstelle die Einschreibeergebnisse für das Sommersemester bis zum 17. April, für das Wintersemester bis zum 17. Oktober mit.“

c) In Abs. 8 werden die Worte „des zweiten Nachrückverfahrens“ durch die Worte „der Nachrückverfahren“ ersetzt.

7. § 14 Abs. 7 wird aufgehoben.

8. § 19 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Beruht ein Zulassungsanspruch auf einer gegen die Zentralstelle gerichteten gerichtlichen Entscheidung, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, sind Abs. 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.“

9. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Besteht bei der Zulassung nach Satz 2 Ranggleichheit, entscheidet die nach **Anlage 4a** ermittelte Punktzahl der Gesamtqualifikation der Hochschulzugangsberechtigung.“

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

c) In Satz 4 werden die Worte „nach Satz 2“ durch die Worte „nach Satz 3“ ersetzt.

10. In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „für das Sommersemester am 15. April und für das Wintersemester am 15. Oktober“ durch die Worte „jeweils im Anschluss an das Verfahren nach § 10 Abs. 7“ ersetzt.

11. § 26 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Abs. 6 Sätze 4 bis 7 finden keine Anwendung.“

12. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Serviceverfahren der Zentralstelle

(1) ¹Bei der Vergabe von Studienplätzen in örtlichen Auswahlverfahren können Hochschulen die Zentralstelle damit beauftragen, gegen Erstattung der entstehenden Kosten hochschulorientierte Dienstleistungen zu übernehmen, insbesondere Zulassungsanträge entgegenzunehmen und zu prüfen sowie Zulassungs- und Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen der Hochschule zu versenden. ²Für die Vergabe von Studienplätzen nach Satz 1 gelten §§ 2, 3 Abs. 2, 3 Satz 5, Abs. 4, 5, 6 Sätze 1 bis 6 und Abs. 7, § 4 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, §§ 8 und 19 mit der Maßgabe entsprechend, dass bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 Satz 2 für alle Bewerberinnen und Bewerber nur die zeitlich letzte Ausschlussfrist gilt. ³Abweichend von § 3 Abs. 5 Satz 1 können Zulassungsanträge im Serviceverfahren der Zentralstelle neben einem Zulassungsantrag für einen anderen Studiengang im örtlichen Auswahlverfahren gestellt werden.

(2) ¹Auswahlverfahren nach Abs. 1 können mit vergleichbaren Verfahren anderer Hochschulen auch aus anderen Ländern zu einem gemeinsamen Verfahren verbunden werden. ²Im Zulassungsantrag für ein Verfahren nach Satz 1 können bis zu zwölf Studienwünsche in einer Reihenfolge genannt werden. ³Die Zentralstelle gleicht die Auswahlranglisten für die einbezogenen Studienangebote vor der Bescheiderteilung ab, um Mehrfachzulassungen zu unterbinden. ⁴Wer im Verfahren nach Sätzen 1 bis 3 zugelassen worden ist, wird an nachfolgenden Verfahrensschritten nicht mehr beteiligt. ⁵Die Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs setzt voraus, dass die Hochschule und der Studienwunsch der früheren Zulassung im Zulassungsantrag an erster Stelle genannt worden sind.“

13. Es wird folgende Anlage 4a eingefügt:

„**Anlage 4a**

**Ermittlung der Punktzahl der Gesamtqualifikation
(zu § 20 Satz 3)**

(1) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, ist die auf dem Zeugnis ausgewiesene Punktzahl maßgeblich.

(2) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die

Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl P nach der Formel: $P = (840 \times PA) : 900$ errechnet; dabei ist PA die auf dem Abiturzeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl; es wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, auf denen keine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz errechnete Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, gilt der Mittelwert der Punktspanne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz in den Fällen des Abs. 1 zugeordnet ist, als maßgebliche Punktzahl; es wird auf eine ganze Zahl gerundet.“

14. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

Unter Nr. I. wird im Studiengang „Medizin klinischer Teil“ in der rechten Spalte die Zahl „5,79“ durch die Zahl „5,78“ und im Studiengang „Medizin vorklinischer Teil“ die Zahl „2,41“ durch die Zahl „2,42“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2008 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

München, den 14. Mai 2008

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

2030-2-13-F, 2038-3-5-6-F

**Verordnung
zur Änderung
laufbahnrechtlicher Vorschriften
im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

Vom 15. Mai 2008

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931), und Art. 17 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss und mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung zur
Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Steuerbeamten

Die Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (EStBAPO) vom 9. April 1998 (GVBl S. 232, BayRS 2030-2-13-F), geändert durch § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 14. Juli 2005 (GVBl S. 308), wird wie folgt geändert:

1. §§ 2 und 3 werden aufgehoben.
2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Punktzahl der Aufgabe nach § 9 mindestens 5 Punkte beträgt.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Punktzahl der Aufgabe nach § 11 Nr. 2 mindestens 5 Punkte und die Endpunktzahl mindestens 5,00 Punkte beträgt.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bei gleicher Endpunktzahl entscheidet die Punktzahl der Aufgabe nach § 11 Nr. 2; im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.“
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Zulassungs-,
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für
den mittleren und gehobenen
nichttechnischen Staatsfinanzdienst

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/StF) vom 9. April 2006 (GVBl S. 209, BayRS 2038-3-5-6-F) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des § 2 wird durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - b) Der Überschrift des § 18 wird das Wort „, Berufsbezeichnung“ angefügt.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Einstellungsbehörde

¹Einstellungsbehörde für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen ist das Landesamt für Finanzen. ²Die Zuständigkeit für die Einstellung der Beamten der Geschäftsbereiche anderer oberster Dienstbehörden sowie der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterliegenden oder nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bleibt unberührt.“
4. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Fachgebiete“ durch die Worte „in **Anlage 1** bzw. **Anlage 2** aufgeführter Fächer“ ersetzt.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „, Berufsbezeichnung“ angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - c) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Anstellungsprüfung ab. ³Die erworbene Laufbahnbefähigung berechtigt dazu, die Berufsbe-

zeichnung Verwaltungswirt/Verwaltungswirtin zu führen.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der **Anlage 1**“ durch die Worte „Anlage 1“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

cc) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Im dritten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung sind mindestens fünf dreistündige Aufsichtsarbeiten entsprechend dem Zuschnitt des schriftlichen Teils der Anstellungsprüfung (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis e) zu fertigen; § 32 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

dd) In Satz 6 werden die Worte „§ 26 Abs. 2“ durch die Worte „§ 26 Abs. 3“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Zu bewerten sind auch die Leistungen im Fach Nr. 14 der Anlage 1 nach Maßgabe des Unterrichtsplans (§ 11 Abs. 1).“

bb) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.

cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der **Anlage 2**“ durch die Worte „Anlage 2“ ersetzt und nach dem Wort „Fächer“ die Worte „und Teilgebiete“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Während des Grundstudiums sind vor der Zwischenprüfung mindestens fünf Aufsichtsarbeiten entsprechend dem Zuschnitt dieser Prüfung (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis e) zu fertigen. ²Im weiteren Verlauf des Grundstudiums sind Aufsichtsarbeiten aus folgenden Fächern bzw. Teilgebieten zu fertigen:

1. Allgemeines Beamtenrecht,
2. Privatrecht,
3. Wirtschaftswissenschaften,
4. Besoldungsrecht und Kindergeldrecht,
5. Arbeitsrecht,
6. Versorgungsrecht.“

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Während des Hauptstudiums sind mindestens fünf Aufsichtsarbeiten entsprechend dem Zuschnitt des schriftlichen Teils der Anstellungsprüfung (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a bis e) zu fertigen; die Bearbeitungszeit beträgt jeweils fünf Stunden.“

cc) In Satz 7 werden die Worte „§ 26 Abs. 2“ durch die Worte „§ 26 Abs. 3“ ersetzt.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Am Ende des Grundstudiums sind sechs Abschlussklausuren aus folgenden Fächern bzw. Teilgebieten zu fertigen:

1. Arbeitsrecht,
2. Staatsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und Europarecht,
3. Besoldungsrecht und Versorgungsrecht,
4. Zivilrecht,
5. Wirtschaftswissenschaften,
6. Lohnsteuerabzug, Beihilferecht und Reise- und Umzugskostenrecht.

²Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils mindestens drei, höchstens fünf Stunden. ³Abs. 3 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.“

d) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Für die nach Abs. 3 und 4 zu fertigenden Aufsichtsarbeiten und Abschlussklausuren gilt § 32 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.“

e) Die bisherigen Abs. 5, 6 und 7 werden Abs. 6, 7 und 8.

f) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Leistungen in den Fächern Nrn. 5 und 6 der Anlage 2 sind nach Beendigung des Grundstudiums und des Hauptstudiums ebenfalls zu bewerten.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 7“ durch die Worte „Abs. 8“ ersetzt.

8. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die schriftliche Prüfung umfasst

1. für den mittleren Dienst in der Anstellungsprüfung fünf Aufgaben aus folgenden Fächern:

- a) Besoldungsrecht und Kindergeldrecht,
- b) Tarifrecht und Sozialversicherungsrecht,

- c) Versorgungsrecht und Beamtenrecht,
 - d) Staatskunde, Politische Bildung und Verwaltungskunde,
 - e) Haushaltsrecht, Kassen- und Rechnungswesen, Lohnsteuerabzug, Lohnpfändungsrecht und Fürsorgeleistungen,
2. für den gehobenen Dienst in der Zwischenprüfung fünf Aufgaben aus folgenden Fächern bzw. Teilgebieten:
- a) Staatsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und Allgemeines Beamtenrecht,
 - b) Versorgungsrecht und Besoldungsrecht,
 - c) Privatrecht,
 - d) Arbeitsrecht,
 - e) Wirtschaftswissenschaften,
3. für den gehobenen Dienst in der Anstellungsprüfung fünf Aufgaben aus folgenden Fächern bzw. Teilgebieten:
- a) Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und Allgemeines Beamtenrecht,
 - b) Versorgungsrecht und Kindergeldrecht,
 - c) Zivilrecht,
 - d) Arbeitsrecht,
 - e) Wirtschaftswissenschaften.

²Die jeweiligen Aufgaben sollen mit Themen aus anderen, übergreifenden oder angrenzenden Fächern bzw. Teilgebieten verbunden werden. ³Aufgaben der Anstellungsprüfung können mit Fragen der Datenverarbeitung in der Staatsfinanzverwaltung verbunden sowie in elektronischer Form erstellt werden. ⁴Die Aufgaben können

im Fall des Satzes 1 Nr. 1 Buchst. a bis e auf eines oder mehrere der genannten Fächer, die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis e und Nr. 3 Buchst. a bis e auf eines oder mehrere Teilgebiete der genannten Fächer bzw. auf eines oder mehrere der genannten Teilgebiete beschränkt werden.“

9. In § 35 Abs. 2 werden die Worte „Abs. 6“ durch die Worte „Abs. 7“ ersetzt.
10. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 6 und 7“ durch die Worte „Abs. 7 und 8“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Zulassungspunktzahl mindestens 150 Punkte beträgt.“
11. In § 39 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 6 und 7“ durch die Worte „Abs. 7 und 8“ ersetzt.
12. § 51 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Punktzahl der Aufgabe nach § 50 Abs. 1 mindestens 5 Punkte beträgt.“
13. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Punktzahl der Aufgabe nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 mindestens 5 Punkte und die Endpunktzahl mindestens 5,00 Punkte beträgt.“
 - b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bei gleicher Endpunktzahl entscheidet die Punktzahl der Aufgabe nach § 52 Abs. 1 Nr. 2; im Übrigen gilt § 51 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.“
14. In Anlage 1 Nr. 10 wird das Wort „Lohnsteuer“ durch das Wort „Lohnsteuerabzug“ ersetzt.

15. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
zu § 23**Studienfächer in den Fachstudien**

Fächer und Teilgebiete	
Fächer	Teilgebiete
1. Öffentliches Recht	a) Staatsrecht (StR) b) Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht (VwR) c) Allgemeines Beamtenrecht (BR) d) Beihilferecht (BhR) e) Reise- und Umzugskostenrecht (RU) f) Besoldungsrecht (BsR) g) Versorgungsrecht (V) h) Lohnsteuerabzug (LSt) i) Kindergeldrecht (KiG) j) Europarecht (EU)
2. Zivilrecht	a) Privatrecht (Priv) b) Zivilprozessrecht (ZPO)
3. Arbeitsrecht	a) Arbeitsvertrags- und Arbeitsschutzrecht (AR) b) Tarifrecht (T) c) Sozialversicherungsrecht (SV) d) Zusatzversicherungsrecht (ZV)
4. Wirtschaftswissenschaften	a) Finanzwirtschaftslehre (FwL) b) Haushaltsrecht (HR) c) Kassenwesen (Kw) d) Rechnungswesen (Rw) e) Betriebswirtschaftslehre (BwL) f) Volkswirtschaftslehre (VwL)
5. Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (Kommunikation, Kooperation, bürgerorientiertes Verhalten)	
6. Organisation (insbesondere Arbeitsabläufe, Arbeitstechnik), ökonomisches Verwaltungshandeln und Datenverarbeitung sowie moderne Steuerungsinstrumente in der Staatsfinanzverwaltung	
7. Wahlpflichtfächer	

”

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Mai 2008 tritt die Zulassungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst der Fachrichtung Landkartendruck beim Bayerischen Landesvermessungsamt (LaDruckZuPO) vom 20. April 1964 (BayRS 2038-3-5-3-F), außer Kraft.

München, den 15. Mai 2008

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Erwin H u b e r , Staatsminister

2210-3-4-WFK

**Verordnung
zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse
der Hochschule für Musik Nürnberg**

Vom 16. Mai 2008

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der staatlichen Hochschule für Musik Nürnberg vom 6. Mai 2008 (GVBl S. 156, BayRS 2210-3-1-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bestellt für die Hochschule für Musik Nürnberg eine vorläufige Hochschulleitung (Präsidium). ²Dieser gehören an

1. ein Präsident oder eine Präsidentin,
2. ein Kanzler oder eine Kanzlerin,
3. zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen.

³Mit dem Amtsantritt eines regulär gewählten Präsidenten oder einer regulär gewählten Präsidentin endet die Amtszeit des vorläufigen Präsidenten oder der vorläufigen Präsidentin. ⁴Satz 3 gilt für die anderen Mitglieder der vorläufigen Hochschulleitung entsprechend.

(2) Bis zur Bildung des Senats und des Hochschulrats bzw. des erweiterten Hochschulrats werden deren Aufgaben durch die vorläufige Hochschulleitung wahrgenommen.

§ 2

(1) Die Hochschule erlässt unverzüglich eine Übergangsgrundordnung.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Studienbeitragssatzung der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg gelten sinngemäß für die Hochschule für Musik Nürnberg weiter, bis sie ersetzt oder anderweitig außer Kraft gesetzt werden.

§ 3

Die Aufgaben der Frauenbeauftragten für die Hochschule werden bis zu deren Wahl durch eine vom Präsidenten bestimmte Vertreterin wahrgenommen.

§ 4

Die Aufgaben des studentischen Konvents und des Sprecher- und Sprecherinnenrats werden bis zu deren Wahl durch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg bestehenden entsprechenden Gremien wahrgenommen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 16. Mai 2008

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.